# Das basellandschaftliche Gantwesen

Autor(en): Brodbeck, Gustav

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =

Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.

Referate und Mitteilungen des SJV

Band (Jahr): 20 (1878)

Heft 1

PDF erstellt am: **23.05.2024** 

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-896749

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

#### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

### Das basellandichaftliche Gantwesen,

bargestellt

non

Dr. Guftav Brodbeck.

"Das Gantwesen ist bei uns zum ganz eigenthümlichen Rechtsinstitut ausgebildet und wird schwerlich so noch irgendwo vorkommen," heißt es im Berichte des basellandschaftlichen Obersgerichts vom Jahre 1868. Und in der That wird jemand, der sich nicht von Jugend auf an dieses Institut gewöhnt oder sonst mit demselben vertraut gemacht hat, beim Einblick in die Gebilde mannigsacher Art, welche ihm hier entgegentreten, nicht bloß den Eindruck des Eigenthümlichen bekommen, sondern bei näherm Eingehen auf die einzelnen Einrichtungen werden auch Zweck und rechtliche Bedeutung derselben besser erkannt werden.

Was unsere Einrichtungen bezüglich ber Versteigerung von denjenigen anderer Rechtsgebiete wesentlich unterscheidet und ihnen selbst in unserm Rechte eine eigenthümliche Stellung verleiht, sind nicht etwa Grundsätze über die Persection des auf diesem Wege eingegangenen Vertrages, ebensowenig die Requisite der Oeffentlichkeit und der Mitwirkung von öffentlichen Beamten. Das Eigenthümliche liegt vielmehr theils in den Cautionen des Verganters, welche das Recht im Interesse der Gläubiger desselben verlangt, theils in der Art, wie die Forderung aus einem solchen Vertrage durch Bürgschaften, Pfanderechte und fürzere Betreibungsfristen allseitig gesichert und

privilegiert ist, theils in der wichtigen Stellung, welche auf Grund dieser Thatsachen die über die Versteigerung aufgenommene Urkunde, der sogenannte Gantrodel, im Rechtsverkehr einnimmt, eine Stellung, welche dem Gantrodel den hochtön enden Namen des "basellandschaftlichen Wechsels" eingetragen hat.

Ich werde nun im Folgenden, mit besonderer Berückssichtigung der hervorgehobenen Punkte, ein Bild unseres Gant-wesens zu entwersen versuchen, wie sich dasselbe im heutigen Recht auf Grund einer fast dreihundertjährigen Entwicklung darstellt.

Es reichen nämlich die Nachrichten, welche die für Kenntniß unseres älteren Rechtes so hochwichtige Sammlung der Basler Rechtsquellen (Basel. 1856. 1865.) im II. Theil über das basellandschaftliche Santwesen in ziemlich ausgiebigem Maße enthält, nicht weiter, als dis zum Anfang des 17. Jahrh. zurück. Daß aber wenigstens die gerichtliche Sant als Theil des Betreibungsversahrens schon bedeutend früher in der Landschaft vorgekommen sein muß, läßt sich aus einigen Bestimmungen älterer Rechtsquellen vermuthen.

So verbietet der Lieftaler Stadtrodel von 1411 (Rq. 604, p. 33, 5.) die Wegnahme der dem Schuldner abgenommenen Pfänder "aus dem Gericht," wo dieselben offendar zu dem Zwecke einer nachherigen Versteigerung dei nicht erfolgter Aus-lösung niedergelegt waren, wie in Basel um dieselbe Zeit die Fahrnispfänder hinter den Stadtkäufler gelegt und von diesem versteigert wurden (Rechtsquellen I., p. 67 Ann u. p. 152.). Und wenn der umgearbeitete Liestaler Stadtrodel von 1506 von der Gleichberechtigung aller verdietenden Creditoren redet und deswegen die Befriedigung nach Markzahl einführt, so liegt nichts näher, als der Gedanke des Verkaufs des verbotenen Sutes auf dem Wege der Versteigerung (Rq. 604, p. 38, 15.). Vgl. hiezu die für die Eptingerleute in Pratteln aufgestellten Satungen von 1503 (Rq. 618, p. 70, 32.).

Ausdrücklicher Erwähnung der gerichtlichen Pfandgant geschieht aber erst in der Gerichtsübung des Dorfes Riehen vom Jahre 1548, deren Bestimmungen über den Schuldentrieb und die daraus hervorgehende Pfandgant jedoch eher an das gleichzeitige Basler Stadtrecht anklingen und mit der Entwicklung des Rechtes der Landschaft nicht im Zusammenhang stehen.

Für diese sind vielmehr fast allein maßgebend die Landes= ordnungen (LD) oder Amtsrödel der obern Aemter (Farnsburg, Homburg und Ramstein), die in den zwei letzten Umarbeitungen das gemeinsame Recht aller baslerischen Landbezirke geworden sind.

Die erste dieser Landesordnungen wurde im Jahre 1611 erlassen (Rq. N. 635.). Dieselbe enthält viele Bestimmungen, welche dem Liestaler Stadtrodel von 1411, bezw. dessen Um-arbeitung von 1506 entnommen sind. Dann solgt im Jahr 1654 die zweite (Rq. N. 651.), in welchem Jahre auch das Liestaler Stadtrecht einer Revision unterzogen wurde (Anmerk. zu Rq. N. 604.). Nach Versluß eines mehr als hundertjährigen Zeitraums, im Jahre 1757, solgt die dritte, für alle Landbezirke geltende Ordnung (Rq. N. 759); und diese wiederum wurde durch die LD von 1813 ersetzt, die jetzt noch gilt, sossern sie nicht durch Gewohnheitsrecht und Specialgesetze derosgiert ist.

Den Nebergang zwischen diesen vier Landesordnungen bilden eine Reihe von sog. Erkanntnissen des Basler Großen und Kleinen Rathes. Vergeblich suchen wir aber in denselben nach weitgreisenden Neuerungen im Gantwesen. Sind sie doch meistens vom Kl. Rathe erlassen worden auf die Anfrage von Beamten, welche sich über die Anwendung des geschriebenen oder des Gewohnheitsrechtes im Zweisel besanden, oder welche ihre Vorgesetzen von zu Tage tretenden Mißbräuchen in Kenntzniß setzten. Im letztern Fall wurden dann die Uebelstände so gut als möglich zu beseitigen gesucht, das durch eine neue Verordnung, bald dadurch, daß eine ältere in's Gedächtniß zurückgerusen wurde. Wenn es sich dabei um etwas handelte, worüber das geschriebene Recht keine genügende Auskunft zu

bieten vermochte, wurde eine Umfrage unter den Beamten nach dem in ihrem Amtsbezirke geltenden Gewohnheitsrecht angestellt, worauf dann die Behörde ihren Entscheid im Sinne des vorsherrschenden Gewohnheitsrechtes abgab.

Das Hauptsächlichste bessen, was auf diese Weise am besstehenden Nechte verbessert und vermehrt wurde, fand dann gewöhnlich Aufnahme bei der nächsten Revision der Landessordnung, und so kommt es, daß diese jeweisen weniger eine Abänderung als eine Vervollständigung des frühern geschriebenen Rechts enthält. Aehnlich hat sich die Entwicklung seit dem Erslaß der LD von 1813 gestaltet. Auch heute noch hat das Siewohnheitsrecht neben dem geschriebenen Recht eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. — Die politischen Veränderungen der letzten hundert Jahre haben bloß die administrative Seite des Gantwesens berührt, während die privatrechtliche immer noch auf dem Boden der LD von 1757 steht.

Bei dieser geringen Verschiedenheit des älteren und des jetzt geltenden Rechtes und dem unmerklichen Uebergang von dem einem zum andern scheint es mir daher nicht gerathen, das Geschichtliche in einem besondern Abschnitt im Zusammenshang zu behandeln. Ich werde vielmehr sogleich auf das geltende Recht eintreten und dann bei jedem einzelnen Abschnitt die geschichtlichen Bemerkungen einslechten.

Alls die natürlichste Eintheilung des mannigsachen Stoffes ergiebt sich von selbst diesenige nach dem gewöhnlichen Verlause der auf das Santwesen bezüglichen Geschäfte. Nach einer ganz kurzen Erörterung über Begriff und Arten der Sant (Versteigerung) werde ich daher die Vorbedingungen sür die Abshaltung einer Sant, sodann den Santact selbst, hernach die rechtlichen Folgen behandeln, welche aus dem auf dem Wege der Versteigerung abgeschlossenen Nechtsgeschäfte den dabei des theiligten Personen erwachsen, und werde mich schließlich zum Santrodel als der über dem Santact ausgenommenen Urkunde wenden.

Was die Quellen betrifft, so habe ich das ältere Necht lediglich den bereits erwähnten "Rechtsquellen von Basel-Stadt und Land," das neuere der Gesetzessammlung des Gesammtstantons Basel Bd. I—VII und der basellandschaftlichen Gesetzessammlung entnommen, woneden mir dann die vom Jahr 1595 bis auf den heutigen Tag reichende Sammlung der Gantprotocolle im Archiv der Bezirksschreiberei zu Liestal namentlich für das ältere Recht vielsach als Commentar dienen mußte. Ueder das heutige Gewohnheitsrecht endlich habe ich mich durch Einsichtnahme einschläglicher Obergerichtsentscheidungen und durch mündsliche Besprechungen mit Sachverständigen zu belehren gesucht.

## I. Begriff und Arten.

Eine Definition des Begriffes Gant findet sich weder in unserm frühern noch im heutigen gesetzlichen Rechte. Unsere Gesetzgeber haben sich mit der Aufstellung einiger practischer Grundsätze begnügt. Und wir können unserm Gantinstitut im Allgemeinen den gemeinrechtlichen Begriff unterlegen.

Die einzigen Verträge, welche bei uns auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung eingegangen werden, sind der Kauf= und der Pachtvertrag. Aus natürlichen Gründen ist der erstere der viel häusigere und viel wichtigere, weßhalb denn auch im Folgenden in erster Linie nur vom Gantverkauf und nur beiläusig vom Pachtvertrag gesprochen wird, wo nämlich das über den Gantverkauf Gesagte nicht ohne Weiteres mutatis mutandis auf den Pachtvertrag angewandt werden kann.

Diejenige Art der Versteigerung, bei welcher sich der Verssteigerer seinen Mitcontrahenten in der Person des Mindestsfordernden sucht, wie dieß z.B. bei einer Werkverdingung geschehen kann, findet sich in unserm Recht nicht berücksichtigt.

Wesentlich für unsere Gant ist das Requisit der Oeffentslichkeit, womit auch das weitere Requisit der Mitwirkung von öffentlichen Beamten zusammenhängt. Doch kennt unser Necht

(LOS2) auch eine Privatgant, welche unter mehreren Erben, die sich bei der Vertheilung der Erbschaftsstücke nicht einigen können, zur Anwendung kommen soll.

Je nachdem der freie Wille oder der gerichtliche Zwang die unmittelbare Veranlassung zur Vornahme einer Versteigerung bildet, hat man von jeher, wie anderwärts, so auch bei uns, zwischen einer freiwilligen und einer gerichtlich en (amtlichen) Gant unterschieden. So setzt die LO von 1611 die Vergantung der eigenen Güter und fahrender Habe der "Ausrufung von Hab und Gut uß Erkanntnuß des Gerichts" entgegen (Rq. N. 685, p. 134, 25.).

Dasselbe Princip liegt der Eintheilung in freiwillige und ausgekündete und derjenigen in verbürgte und unverbürgte Ganten (LD von 1757, Art. 100, und LD von 1813, § 207) zu Grunde. Die Bedeutung dieser letztern Bezeichnung wird aus dem nächsten Abschnitt (Seite 21) ersichtlich sein.

Bei der amtlichen Gant werden dann selbst wieder, je nach der Art der vorausgegangenen Schuldbetreibung, mehrere Arten unterschieden. Man spricht also von einer Falliments=gant oder amtlichen Gant im engern Sinne, wenn die Betreibung auf Concurs, von einer Pfandgant, wenn sie auf Pfändung, von einer Unterpfandssteigerung, wenn sie auf Befriedigung des Gläubigers aus einer ihm verpfändeten Sache gerichtet ist, und eben dahin gehört auch die sog. Leistungs=gant, welche gegen säumige Gantgeldschuldner und Einzüger und deren Bürgen durchgeführt wird.

Eine Mittelstellung zwischen freiwilligen und amtlichen Ganten nehmen die sog. Ganten unter Aufsicht der Aemter ein. Dieselben sinden statt in Erbsällen, wo die Erben das beneficium inventarii verlangt haben und nach Ansertigung des Inventars Antritt oder Heimschlag der Erbschaft von dem Ausfall einer Versteigerung aller oder einzelner Erbschaftssachen abhängig machen, oder wo eine solche Versteigerung sonst vor der Ertlärung der Erben nothwendig wird. Die amtliche

Ansertigung bes Inventars über das beim Tod des Erblassers vorhandene Vermögen, verbunden mit einer Auskündung des Erblassers zur Angabe von Schulden und Bürgschaften, hat nämlich nicht, wie im römischen Necht, die Folge, daß der auf Grund eines solchen antretende Erbe den Gläubigern des Erblassers nur auf Höhe der Erbschaft haftet, sondern es hat derselbe, wenn die Erbschaft zur Deckung der Schulden nicht auszreichen sollte, dafür mit seinem eigenen Vermögen einzustehen. Der Erbe hat also nur die Wahl, die Erbschaft entweder auszusschlagen oder mit allen Schulden anzutreten. Wählt er das letztere, so besteht die Wohlthat des Inventariums und der damit verbundenen Auskündung bloß darin, daß den erst nach der Auskündung eingeklagten Schulden des Erblassers kein Recht gehalten wird.

Die Aufsicht der Aemter (Bezirksschreiberei und Bezirkssftatthalteramt) bei Versteigerung von Erbschaftssachen wird hiebei verlangt, weil der eigenmächtige Verkauf durch die Erben als Einmischung in die Erbschaftsangelegenheiten erscheinen würde, hauptsächlich aber wohl deßhalb, weil die Aemter als Concurssbehörde jetzt schon für die Wöglichkeit des Erbverzichts um das Schicksal der Erbschaft besorgt sein müssen.

Hinschtlich der versteigerten Objecte werden die Ganten eingetheilt in Liegenschafts= (Güter=), Vieh= und Fahrnißganten. Als besondere Classe kommen noch die Lehenganten in Betracht, d. h. solche Versteigerungen, durch welche Liegenschaften an den Weistbietenden verpachtet werden.

# II. Vorbereitungen zum Gantact. 30 danie

ty fill a sa other Alliant will along the Arthurson (VOC S) when

Die gewöhnliche Regel bei Veräußerungen, wonach zu beren rechtlichen Wirksamkeit vor Allem Veräußerungsbefugniß bes Veräußernden gehört, kommt natürlich auch bei den durch die Versteigerung vorgenommenen Veräußerungen zur Anwendung. Wo daher diese Besugniß sehlt oder beschränkt ist, muß sie auf die gewöhnliche Weise nachgesucht oder ergänzt werden.

A. Bewilligung. In ersterer Beziehung ist z. B. der Vormund bei Versteigerung von Liegenschaften der Bevögteten an die Einwilligung der beiden untern Instanzen der Obervormundschaft, des heimatlichen Gemeinderaths und des Bezirksraths gebunden (§ 47 des Vormundschaftsgesetzes vom 28. Febr. 1853.).

Der zweite Punkt dagegen kommt bei dem mit seiner Ehefrau in Gütergemeinschaft lebenden Manne in Betracht, der zu Beräußerung seiner Liegenschaften die Zustimmung seiner Frau haben muß. Wird diese Zustimmung verweigert, so kann sie bei Nachweis, daß durch eine solche Beräußerung das Weibergut nicht gefährdet wird, durch gerichtliches Urtheil ersetzt werden. Deßwegen hat die Frau und ihr Beistand das Bersteigerungsprotocoll zu unterzeichnen, event. wird demselben das betreffende Gerichtsurtheil auszugsweise einverleibt (vgl. Weisung des Obergerichts vom 29. Oct. 1840, gestützt auf § 150 der Landesordnung).

Bei amtlichen Ganten ordnen die Aemter im Namen ber Gläubiger an Stelle des zur Veräußerung nicht mehr befugten Schuldners die Versteigerung an.

Wbgesehen hievon ist die erste Hauptbedingung zur Abshaltung einer öffentlichen Bersteigerung die Einholung einer obrigkeitlichen Bewilligung. Zwar die LO von 1611 schreibt eine solche für amtliche Ganten nicht vor (ebenso nicht LO von 1654); dagegen wird dieselbe in LO von 1757 (Tit. 18) und 1813 (§ 207) ausdrücklich sowohl für amtliche als freiwillige Ganten gefordert.

Nach LD § 231 bewilligte der Statthalter die Fahrnißsganten zu Wiehs und Güterganten hatte er an den Rath zu verschreiben Sentzutage werden die Begehren um Abhaltung von Güters, Biehs und Fahrnißganten zuerst an den Gemeindepräsidenten gestellt, der sie dem Bezirksstatthalter übermittelt, und dieser letztere ist besugt, "unter Sinhaltung der nöthigen

Vorsicht," die Bewilligung von sich aus zu ertheilen. Vormündern, welche im Namen der Mündel verkaufen wollen, und Gemeinden werden die Ganten vom Regierungsrath bewilligt (Geset über Bezirksverwaltung vom 15. März 1864.).

Was die Grundsätze betrifft, nach benen sich die Behörden bei Ertheilung der Bewilligung richten, so gieng man früher mehr als jetzt von der Ansicht aus, daß die Versteigerung als etwas Außerordentliches, als ein Auskunftsmittel in besondern Ausnahmsfällen, und nicht etwa als ein Jedermann zugäng-liches Mittel der Speculation zu betrachten sei.

Bu solchen Ausnahmsfällen gehört vor Allem

- 1. Der Ausbruch des Concurses. Hier liegt es nun meist im Interesse des Schuldners sowohl als der Gläubiger, daß so schnell als möglich liquidiert und bei dieser Liquidation so theuer als möglich veräußert wird. Diesen beiden Anforderungen begegnet meist die Veräußerung durch Versteigerung. In verhältnißmäßig kurzer Zeit können auf diesem Wege eine Reihe von Verkäusen abgeschlossen werden und die Concurrenz mehrerer Kausliebhaber, welche gewöhnlich hiebei stattsindet, bewirkt, daß viel theurer verkaust wird, als dieß beim gewöhnlichen Verkauf (Verkauf aus freier Hand) der Fall wäre.
- stern 2. Die Erecution im Betreibungsverfahren. Englissen
- 3. Der Fall, da ein Schuldner die Gant zur Tilgung seiner Schulden vornehmen will. Es ist hier in den meisten Fällen die Gantbewilligung die rettende Hand, welche der Schuldner ergreist, um dem öconomischen Untergang zu entzgehen, oder denselben wenigstens etwas länger hinauszuschieben. Sine Nathserkanntniß von 1738 (Rq. N. 749.), welche den Beamten die Grundsätze angiebt, nach denen sie Bersteigerungen zu bewilligen haben, betrachtet diesen Grund als den hauptssächlichsten und schreibt zugleich vor, daß nicht niehr vergantet werden dürse, als was zur Bezahlung der Schulden unbedingt ersorderlich seizen was zur Bezahlung der Schulden unbedingt
- Es scheint aber diese Instruction nicht vielen Erfolg gehabt

zu haben, denn schon im Jahr 1754 werden wieder Klagen laut, "daß die Fahrnißganten unnöthigerweise überhandnehmen und daß viele derselben auf Wucher gehen." Es werden deß= wegen die Oberbeamten ermahnt, ohne erhebliche Ursachen keine Fahrnißganten zu bewilligen (Rq. N. 757.).

Eine nähere Aufzählung dieser erheblichen Ursachen ist nirgends gegeben, weil die ganze Sache wohl mit Recht dem Ermessen der Beamten überlassen war.

- 4. Der Fall, da Pupillengüter nicht wohl aufbehalten werden können oder in einem entlegenen Gemeindebanne sich befinden. Die übrigen Güter werden nach einer auch in das Vormundschaftsgesetz von 1853 (§ 46) übergegangenen Bestimmung der Vogtsordnung von 1752 (Rq. N. 745. p. 284.), auf dem Wege der Versteigerung verpachtet. Diese soll übershaupt auch nach neuerem Necht bei Veräußerungen von Imsmodilien des Wündels regelmäßig zur Anwendung kommen, und bei Veräußerung von Fahrniß, welche dem Wündel zusgesallen ist, muß dieß immer geschehen (Vormundschaftsgesetz §§ 47. 48.).
- 5. Der Abzug des Pächters ab dem Pachtgut, und in ähnlicher Weise Wohnungswechsel, Abreise oder Tod eines Individuums, wenn diese Fälle eine Veränderung der wirthsschaftlichen Einrichtungen wünschbar machen.

In der neueren Zeit wird es mit den Gründen nicht mehr so genau genommen, damit recht Viele die namhaften Vortheile genießen können, welche der Verkauf durch die Verssteigerung gegenüber dem gewöhnlichen Handkauf gewährt. Bloß dann wird die Bewilligung verweigert, wenn die zu veräußerns den Gegenstände offenbar "auf Mehrschatz", d. h. in der Abssicht angekauft worden sind, sie auf diesem Wege mit Gewinn wieder abzuseben.

Letzterer Punkt namentlich bildet den Gegenstand vielfach wiederholter Verbote, und unter denselben Gesichtspunkt gehört auch das Verbot des Unterschiedens von eigenen oder namentlich fremden Objecten, welche in die Bewilligung nicht eingeschlossen sind (LOSS 209. 210. 212.). Seit dem Jahre 1728 begegnen wir auch dem Verbote der Weinganten, das, nach den vielen Erneuerungen zu schließen, nur mit Mühe aufrecht erhalten, aber dennoch in die Landesordnung von 1813 (§ 211) hinzübergerettet wurde. Heute ist dem Verbote durch Gewohnheitszrecht derogiert.

Neben der obrigkeitlichen Bewilligung fordert die LO von 1611, Art. 76 (LO von 1654 Art. 37.), bei Versteigerung von Liegenschaften die Bewilligung der "eigenen Hand," d.h. des Zins-, resp. Erblehensherrn. Es soll dadurch namentslich einer Zerstückelung des zinspflichtigen Landes (Zerschrenzung der Gewerbe) vorgebeugt werden, welche den Zinsberechtigten die Beitreibung des Boden und Erblehenzinses erschwerte.

Ein schwacher Ueberrest dieser früher erforderlichen Bewilligung war die Verpflichtung der "Träger" (Einzüger der Zinsraten) darauf Acht zu geben, "daß nicht die guten Güter hinweggegeben, verkauft oder vergantet, sondern jeweilen die schlechtern den bessern angehängt und so hinweggegeben werden (LO von 1757, Art. 90. LO § 187.).

Aber auch diese Vorschrift bietet heutzutage nur noch ein historisches Interesse, da nun sämmtliche Erblehen= und Boden= zinse auf der Landschaft abgelöst sind.

B. Die Anskündung. Wenigstens acht Tage vor der Abhaltung müssen nach LO § 223 (LO von 1757, Anhang) sowohl freiwillige als amtliche Güterganten publiciert werden. Nach LO § 224 soll diese Publication durch das Kantonsblatt stattsinden, während die LO von 1757, die ein solches Organ noch nicht kennt, eine Bekanntmachung der Gant in denjenigen Gemeinden vorschreibt, in deren Bann die Güter des Verganters liegen. Diese letztere Bestimmung und die Beschränkung dersselben auf Liegenschaftssteigerungen läßt vermuthen, daß die Publication dazu dienen soll, Hypothekargländiger, Bürgen und dinglich Berechtigte auf die Versteigerung ausmerksam zu machen

und dieselben zu gehöriger Wahrung ihrer Interessen zu ver= anlassen.

Ueberdieß sindet sowohl bei freiwilligen als bei amtlichen Ganten noch eine Bekanntmachung der Versteigerung mit Angabe der zu versteigernden Gegenstände statt, um den Hauptzweck der Versteigerung — möglichst hohen Erslöß durch Concurrenz vieler Kauflustigen — zu erreichen.

Und außerdem hat noch bei amtlichen Ganten (Falliments=ganten), die immer erst nach Ablauf der zur Eingabe der Schulden bestimmten Auskündungsfrist abgehalten werden, eine persönliche Einladung der sämmtlichen Creditoren durch die betreffende Bezirksschreiberei stattzusinden (LD § 232, vgl. LD von 1757, Art. 110.).

Und hier ist nun auch die Stelle zu Erörterung der zwei Fragen

- 1. über die rechtliche Bedeutung der Auskündung im alten Recht und
- 2. über die allmälige Entwicklung der Santbürgschaft und deren Tragweite hinsichtlich der dadurch gedeckten Pfanderechte.
- 1. Auskündung. Nach der Landesordnung von 1611 und 1654 sollten die Verkündungen der amtlichen Santen in den Pfarrkirchen des betreffenden Amtes geschehen (Rq. N. 635, Art. 71 am Ende.). In erster Linie hatte sie allerdings den Zweck, die Zinsberechtigten (eigene Hand) und Hypothekargläubiger von der Versteigerung zu benachrichtigen, welche nach den Grundsätzen der Separaterecution zur Befriedigung eines einzelnen unversicherten Gläubigers über Hab und Sut des betriebenen Schuldners angeordnet werden konnte. Dann aber diente sie auch dazu, den übrigen Gläubigern Gelegenheit zu geben, sich dem Arrestversahren anzuschließen (vgl. Rq. N. 689). Ursprünglich nun wurden die verschiedenen unversicherten Gläubiger der Reihe nach, d. h. nach dem Zeitpunkte ihrer Ansmeldungen (Verbote), befriedigt. Die Landesordnung von 1611,

92. 95, und vorher schon der revidierte Stadtrodel von Lieftal aus dem Jahr 1506 (Rg. N. 604, p. 38.) kennen aber hie= von schon eine Abweichung und damit eine Neberleitung zum heutigen Concursverfahren, wenn es sich um den überschuldeten Nachlaß von Solchen handelt, "die von Thoots wegen ober sonst abgiengen." In diesen Fällen soll auf das frühere ober spätere Verbieten nichts ankommen und eine Befriedigung der unversicherten Gläubiger nach einem gleichen Procentsatz ihrer Guthaben ("nach Marzahl") eintreten. Immerhin werden aber die unversicherten Gläubiger, welche den Schuldner bis zur Execution ausgetrieben, denjenigen vorgezogen, welche sich erst bei der Auskündung angeschlossen haben (Val. Rg. R. 662, 699 und 743. LO von 1757, Art. 119.). — Unter den "sonst abgehenden" Schuldnern mögen anfänglich bloß die flüchtigen Schuldner gemeint gewesen sein; doch deuten die Worte der Ueberschrift des betreffenden Abschnittes in der Landesordnung von 1611 "so jemand ftirbt ober verdirbt" barauf hin, daß dieser Ausdruck bereits zur Zeit der Landes= ordnung von 1611 mehr umfaßte, und jedenfalls schon vor der Landesordnung von 1757 die Betreibung auf Concurs auch bei nicht flüchtigen Schuldnern die Regel war 1).

Die Verfündung der amtlichen Versteigerung von der Kanzel hatte also dieselbe Bedeutung, welche heutzutage die sog. amtliche Auskündung wegen Schulden, welche durch das Amtsblatt erfolgt, in Anspruch nimmt (Vgl. Rq. N. 635, 71: mit Rq. N. 759, 126 und LO von 1813, §§ 277. 279.).

Weniger flar ist nun, wiesern und wie lang eine Auskündung auch bei freiwilligen Ganten vorkam, und ob auch hier bei Liegenschaftsveräußerungen eine Publication von der Kanzel stattfand. Zwar heißt es in dem Mandat vom 18. Juni 1623 (Rq. N. 637.), das wie die am gleichen Tage ergangene

<sup>1)</sup> Ueber diesen Entwidlungsgang ogl. heuster in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, VII. (Abb.), S. 117 f.

Rathserkanntniß für die Stadt (Rg. N. 331.) eine Auskündung ber getroffenen "Käuf, Tausch und vorhabenden Alienation" vorschreibt, daß diese Auskundung "ein Vierteljahr davor, gleich ben Vergantungen ab den Kanzeln" erfolgen solle, ohne daß die Art der Versteigerung (amtlich oder freiwillig) näher bezeichnet wird. Doch wird als Zweck der Auskündung in dem für die Landschaft bestimmten Mandate wahrscheinlich nicht bloß zufällig nur Bewirkung einer rechtzeitigen Geltendmachung bes Zugrechts genannt, mahrend dasjenige für die Stadt daneben auch ausdrücklich ber auf den Gütern haftenden Schulden er= wähnt (Vgl. dazu noch die Basler Gerichtsordnung von 1719, Art. 310.). Das Zugrecht war aber bei Vergautungen nur in beschränktem Maß anerkannt, wenn nicht ganz ausgeschlossen. Gesetzt aber auch es wäre, analog der Auskundung bei der gewöhnlichen Immobilienveräußerung, jemals eine Ausfündung auch bei freiwilligen Ganten practisch gewesen, und es hätte sich dieselbe auch auf Schulden erstreckt, so kam sie jedenfalls gegen Ende des 17. Sahrhunderts nicht mehr regelmäßig vor, sonst hätte nicht die Rathserkanntniß vom 6. Februar 1692 (Rg. N. 677.) beftimmen muffen, "daß künftigs diejenige, so aus erheblichen Ursachen einige ihrer liegenden Güter zu ver= ganten willens, sich ohne Unterschied allervordrift ausfünden lassen;" ebenso wenig hatte sonst gegen die letztere Vorschrift ein so wirksamer Einspruch erhoben werden können, der schon im folgenden Monat eine Beschränkung derselben zur Folge hatte. Die in der einschränkenden Rathserkanntnig vom 23. März al. J. (Rg. N. 678.) angegebenen Abanderungsvorschläge der "Advocaten" laffen durchblicken, daß die Auskündung namentlich wegen der auf den Liegenschaften haftenden Schulden verlangt wurde. Der Käufer sollte dadurch einerseits Gewißheit erhalten, in wie weit die Liegenschaften, die er kaufen will, belastet seien, und anderseits gegen die stillschweigende Fortdauer solcher Ver= haftungen gesichert werden. Bei Ausarbeitung dieser Vorschläge mag auch die Sorge für die Pfandgläubiger bestimmend ein= gewirkt haben.

Die vom Rathe adoptierten Vorschläge giengen nun dabin:

- a. Vertrauenswürdige, wohlhabende Leute ("bekanntlich ehrliche Leute, die wohl begütert sind") sollten zur Versteigerung ihrer liegenden Güter eine Auskündung nicht nöthig haben, sondern einsach die auf den Gütern haftenden Versatzungen dem Stadtschreiber von Liestal angeben (der schon 1603 zugleich Landschreiber der obern Aemter ist und als solcher die Ganturkunden aussertigt), der dieselben dann bei jedem einzelnen Stück in den Gantrodel einrückt. Hier boten also Wohlschabenheit und Ehrlichkeit des Verganters Gewähr dafür, daß derselbe sowohl die Versatzungen richtig angab, als auch dieselben zu gehöriger Zeit durch Tilgung der Schulden ablöste.
- b. Den "bekanntlich ehrlichen" und wohlbegüterten Leuten werden diejenigen entgegengesetzt, welche sich in Geldnoth bestinden und Schulden halber ganten müssen, und zugleich den Argwohn erwecken, daß sie Schulden, welche auf den Gütern haften, nicht angeben (verhalten verheimlichen) würden. Diese sollen genügende Bürgschaft stellen "für alle Gefahr der Schulden, so etwann auf diese Güter noch in das fünstige hervorstommen möchten."
- 2. Gantbürgschaft. In dieser selben Rathserkanntsniß vom 23. März 1692 liegt nun auch der Ursprung der sog. "Bergantbürgschaft", einer der Haupteigenthümlichkeiten unseres Gantwesens.

Streng nach dem Wortlaut wäre diese Bürgschaft bloß für solche Schulden zu verstehen, welche der Verganter nicht angegeben hat und welche sich erst nach der Versteigerung erzeigen. Daß die Rathserkanntniß von 1692 anfänglich wirklich so interpretiert wurde, geht aus den Santprotokollen der betreffenden Periode hervor, wo ganz deutlich die Bürgen nur für die verborgenen Versatungen bestellt werden.

In Bezug auf die angegebenen Schulden war aber dem Käufer und dem Gläubiger keine Garantie geboten, daß dies selben in der Folge aus dem Erlös getilgt wurden, und diese

Unsicherheit hatte jedenfalls auf die Höhe der gestellten Gebote wesentlich Einfluß und hierin lag die schwache Seite der ganzen Einrichtung, die auch bald erkannt wurde; denn schon in kurzer Zeit sindet sich in den Gantprotocollen die Bürgschaft auf alle Bersatzungen, sowohl die augegebenen als die verheimlichten, mit andern Worten, auf alle später unbezahlt hervorkommenden Versatzungen ausgedehnt.

Ist es dem Verkäuser nicht möglich, eine solche Bürgschaft aufzubringen, so kann ihm die Versteigerung nur erlaubt werden, wenn er die gewöhnliche Auskündung über sich ergehen läßt. — Eine Vergleichung dieser Bestimmung mit Art. 98 und 110 der LO von 1757 weist darauf hin, daß unter dieser gewöhnslichen Auskündung wohl die Auskündung wegen Schulden versstanden werden muß, welche im Betreibungsversahren nach der völligen Ausklagung des Schuldners und Erlangung der Urtheils Arkunde stattsand.

Eine weitere Entwicklung erfuhr das Institut von 1692 in der Landesordnung von 1757.

Natürlich mußte mit der Zeit die Scheidung der Versganter in ehrliche und verdächtige Personen wegen der schwiesrigen Durchführung wegfallen.

Allgemein schreibt daher nun der Art. 101 vor: Bei einer freiwilligen Sant soll der Verganter "die Versatzungen, so auf den Sütern hasten, getreulich und bei seinem Eid angeben, und solche bei Siden in den Santrodel einschreiben lassen, auch angeloben, daß er solche Versatzungen aus der verhoffenden Lösung ohne Fehler ledig machen und abbezahlen wolle."

"Ferners solle er für alle auf solchen Gütern haftenden Bersatzungen genugsame Bürgschaft und das in solidum leisten, also daß wann über kurz ober lang ohnbezahlte Versatzungen hervorkommen würden, die Gantbürgen, wann die Verganter nicht zu bezahlen hätten, dafür gut stehen und bezahlen sollen."

Die schließliche Ausbildung dieser Gantbürgschaft knüpft sich an die LD von 1813, §§ 214 und 215, woselbst sie auch

auf solche Schulden ausgedehnt ist, über welche der dritte Rechtstag ergangen. Nach den Gerichtst und Procest-Ordnungen von 1844 (§ 305) und von 1867 (§ 304) ist hiefür der 45. Betreibungstag zu setzen. Es werden nämlich diese Forderungen mit einem Pfandrecht am gesammten Vermögen des Schuldners ausgestattet, sobald der Gläubiger der Gemeindebehörde des Orts, wo der Schuldner wohnt und der Bezirksschreiberei vom Eintritt dieses Termins Anzeige macht, und es ist deßhald begreislich, daß diese Forderung gleich den Hypotheken im Gantzrodel "vorgestellt" wird. Damit hat sich denn die Bürgschaft auch in der Beziehung erweitert, daß sie nun nicht mehr bloß auf "Versahungen" geht, die auf den Liegenschaften haften, und deßhalb auch bei Fahrnißganten ersorderlich ist.

Die Eintragung ("Borftellung") der Verhaftungen erfolgt sowohl nach LD von 1757 als nach berjenigen von 1813 auf bie Angabe des Verganters, welchen wegen allfälliger Verheim= lichung die Strafe des "Verhaltens" trifft. Von jeher mag es aber Uebung gewesen sein, daß zur Controle dieser Angaben vom Landschreiber resp. Bezirksschreiber die Pfandprotocolle nach= geschlagen wurden. § 208 der LD von 1813 schreibt blok vor, daß bei Vergantung von Gütern, die in einem andern Bezirke liegen, als in bemjenigen, wo ber Verganter wohnt, der Bezirksschreiber des Wohnorts demjenigen der belegenen Sache ein Verzeichniß ber außer seinem Bezirke gelegenen, zu vergantenden Güter zu übersenden habe, damit dieser die dar= auf befindlichen Verhaftungen dem requirierenden Bezirksschreiber mittheile. Diese Vorschrift sett voraus, daß die Bezirksschreiber die Pflicht hatten, die in ihrem Bezirke errichteten Pfandrechte nachzusuchen und dieselben als Verhaftungen im Gantrodel porzustellen.

Gesetzlich wurde diese Pflicht der Bezirksschreiber erst den 12. Dez. 1842 festgestellt und zugleich die Verantwortlichkeit für allfällige Versäumnisse in dieser Beziehung begründet. So- dann wurden durch Gesetz vom 20. Nov. 1843 die Bezirks-

schreiber für den Schaden verantwortlich gemacht, der daraus entstand, daß die vorgestellten Schulden nicht aus dem Erlös bezahlt wurden. Endlich wurden im Gesetz über die Bezirks= verwaltung vom 5. März 1864 die Bestimmungen der beiden letzterwähnten Gesetze vereinigt.

In § 25 werden nämlich die Bezirksschreiber verpflichtet, bei Auskündungen, Ganten, Theilungen 2c. die "verhypothecierten", sowie die der Bezirksschreiberei angemeldeten betriebenen Forsberungen vorzustellen und die Rechte des oder der Betheiligten von Amts wegen zu sichern. Im Unterlassungsfalle haften die Bezirksschreiber für allen daraus entstehenden Schaden.

§ 26: Bei Güter=, Vieh= und Fahrnißganten haben die Bezirtsschreiber auf solide Bürgen der Verganter zu sehen und bafür zu sorgen, daß die Verhaftungen und angemeldeten betriebenen Schulden aus dem Erlös bezahlt werden. Allfälligen Schaden, der aus Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstände, müßte der Bezirtsschreiber ersetzen.

Die Verantwortlichkeit, welche durch diese beiden §§ auf dem Bezirköschreiber ruht, ist bei der Unvollkommenheit unseres Hypothekarwesens eine sehr große.

Endlich ift koch eine Abweichung zu constatieren, welche sich im neuern Gewohnheitsrecht gegenüber den in der LO niedergelegten Sätzen über die Vergantbürgschaft geltend gemacht hat. Während nämlich zuerst nur für die verborgenen Verssahungen Bürgschaft geleistet und diese allmälig auf alle uns bezahlt hervorkommenden Hypothekarschulden ausgedehnt wurde, hat sich, wahrscheinlich seit der gesteigerten Verantwortlichkeit des Bezirksschreibers die Anschauung gebildet, daß die Vergantbürgen nur für die Versatzungen haften, welche vom Bezirksschreiber als solche vorgestellt worden seien. Dadurch ist die Haftbarkeit der Vergantbürgen von einer unbegrenzten zur begrenzten geworden, und wo früher das Vertrauen in die Person des Verganters dei Eingehung der Bürgschaft allein maßgebend war, erfolgt sie jetzt, wo sie nicht etwa bloß Form=

sache ist, bloß auf Grundlage einer sorgfältigen Abwägung der angegebenen Verhaftungen und des zu erwartenden Erslöses. Für die nichtangegebenen Verhaftungen wird aber in der Regel der Bezirksschreiber haftbar gemacht werden können, so daß der Sicherheit der Ereditoren durch die so veränderte Auffassung kein Abbruch gethan wird.

Mit der bisherigen Auseinandersetzung erklärt sich nun auch die Terminologie der LD von 1757, wonach die amtliche Gant, welche auf diese Auskündung solgt, ohne irgendwelche Berücksichtigung der verschiedenen Veranlassung schlechthin ause gekündete Gant genannt und als solche der freiwilligen Gant gegenübergestellt wird. Weil ferner bei amtlichen Ganten keine Vergantbürgschaft eintritt, so fällt die Unterscheidung von unverbürgten und verbürgten Ganten mit derjenigen von ausgekündeten und freiwilligen Ganten zusammen (LD von 1757, Art. 100).

Nach der Landesordnung von 1757 muß nemlich, wie bemerkt, jemand, der ganten will und keinen Bergantburgen findet, über sich eine Auskundung ergehen lassen. Es wird dieselbe derjenigen gleichgesett, welche als Theil des Betreibungs= verfahrens der amtlichen Versteigerung vorausgeht und auf welche die Gläubiger bei Strafe des Ausschlusses ihre Ansprüche an den Schuldner geltend zu machen haben. Nach Ablauf der hiefür bestimmten Frist findet dann auf Anordnung und unter Leitung ber Aemter die Versteigerung ftatt, die so lange fort= gesetzt wird, bis aus bem Erlös die Gläubiger vollständig befriedigt werden können, und diese Befriedigung wird nicht burch den Verganter, sondern durch die Aemter oder die Gant= meister besorgt, so daß dadurch sowohl dem Gläubiger als dem Räufer gedient ist, welch letzterer dadurch die Liegenschaften frei von allen Verhaftungen erwirbt. Hat der Erlös nicht die Höhe erreicht, die zur vollen Befriedigung aller Gläubiger nöthig ist, so ist damit der Ausbruch des Falliments constatiert, wobei die Gläubiger dann nach Maßgabe der Collocations= ordnung befriedigt werden.

Die Auskündung, welche auf die Urtheil-Urkunde folgt, und diejenige, welche hier der Schuldner über sich ergehen läßt, ist dieselbe; nur die unmittelbare Veranlassung ist verschieden. "Zur Verhütung mehrerer Kosten," heißt es in Art. 98, sehen sich die Leute, welche keine Vergantbürgen aufbringen können, genöthigt, die Auskündung selbsten zu begehren." Und unter diesen Kosten ist wohl nichts Anderes zu verstehen, als diejenigen der Vetreibung und der Urtheil-Urkunde, welche über kurz oder lang doch gegen den Schuldner ausgewirkt würde.

Nach dieser Darstellung sind wir nun auch in den Stand gesetzt, uns über die rechtliche Natur der Vergantbürgschaft eine Meinung zu bilden. Man kann nämlich darüber verschiedener Ansicht sein.

Wenn man den Vertrag, welcher auf dem Wege der Verssteigerung zwischen Verganter und Gantkäuser geschlossen wird, zum Ausgangspunkt nimmt, so erscheint die Ablösung der Vershaftungen, welche der Verkäuser gelobt, als eine Vestimmung, welche in erster Linie im Interesse des Käusers, um das Kaussobjekt gegen alle Angriffe des Pfandgläubigers sicher zu stellen, in den Vertrag aufgenommen worden ist. Die Vergantbürgsichaft wäre danach die Vestärkung des Versprechens, welches der Verkäuser dem Käuser behufs Tilgung der Verhaftungen giebt.

Daraus würde dann ein Aufhören des Pfandrechtes erst mit Ablösung der Schuld folgen. Für diese Auffassung scheint auch das heutige gesetzliche Recht zu sprechen. Nach LO 213 soll der Verganter angeloben, daß er "die angegebenen Verstatungen und Schulden aus der verhoffenden Losung ohne Fehler ledig machen und abbezahlen" wolle. Von einem Ledigsmachen kann aber nur da die Rede sein, wo eine Gebundens heit besteht, die eben erst durch das Ledigmachen aufhören soll, in unserm Falle also so lange fortdauert, dis der Verkäuser sein Versprechen erfüllt und den Pfandgläubiger bestriedigt hat.

Zu Gunften der Fortbauer des Pfandrechts spricht auch der Eingang des bereits erwähnten Gesetzes vom 20. Oct. 1843

(betreffend Tilgung von Hypothekarschulden 2c.). Es wird darin hervorgehoben, daß dem Käufer keine gesetzlichen Mittel zu Gebote stehen, den Verkäuser zu der angelobten Ablösung anzuhalten, so daß die vorgestellten und etwa noch später zum Vorschein kommenden Beladenschaften zum Nachtheil des Besitzers ungetilgt blieben. Unter dem letztern kann aber nichts anders gemeint sein, als das Forthaften des Pfandrechtes auf dem erkauften Sute. Hiebei wird der Gantkauf gerade so wie der gewöhnliche Kauf behandelt.

Damit hat sich der Gesetzgeber auf den Boden des ge= meinen Nechtes gestellt, das durch den Verkauf des Pfand= objectes durch den Schuldner das Pfand nur untergehen läßt, wenn der Pfandgläubiger die Einwilligung zum Verkause giebt, ohne dabei sein Pfandrecht vorzubehalten. Eine solche Ein= willigung liegt aber gewiß da nicht vor, wo der Psandgläubiger, wie dieß bei den freiwilligen Versteigerungen ja meist der Fall ist, von dem Verkause gar keine Nachricht erhält.

Diese Deduction stimmt aber nicht mit der bei unsern Practikern herrschenden Auffassung der Vergantbürgschaft, wonach durch dieselbe das bei der Versteigerung untergehende Pfandrecht ersetzt werden soll. Mit Recht machen sie auf die bei jeder Versteigerung zu beobachtende Thatsache aufmerksam, daß sich der Käufer nicht um die auf den Liegenschaften ruhenden Hypotheken zu bekummern hat, indem dieselben beim Gantact gar nicht veröffentlicht und nur vor demselben bemjenigen, der sich als Bürge verpflichten soll, zur Einsicht gegeben werden. Eine Einwilligung des Pfandgläubigers zum Untergang des Pfandrechtes sei deshalb nicht nöthig, weil das Interesse der Gläubiger durch den Bezirksschreiber gewahrt werden muffe. Dieser läßt sich vom Verganter im Namen der Gläubiger die Abzahlung der Schulden geloben, und er erhält die Vergant= bürgschaft, welche als genügendes Aequivalent an Stelle des untergegangenen Pfandrechtes zu treten hat.

Mit dieser Auffassung steht auch § 214 der Landesordnung

feineswegs in Widerspruch, weil er sich nirgends direct für die Fortdauer des Pfandrechtes ausspricht, sondern vielmehr den Pfandgläubiger, "wenn der Verganter nicht zu bezahlen hätte," nicht auf die Hypothek, sondern an die Vergantbürgen weist, "die deswegen haften und bezahlen sollen."

Ihren Hauptanhalt hat aber diese Ansicht im heutigen Gewohnheitsrecht, das von einer Fortdauer des Pfandrechtes nichts wissen will, sondern bei freiwilligen gleichwie bei amt-lichen Ganten das erkaufte Gut frei von allen Pfandrechten, die darauf gehaftet haben, "frei vom Stecken weg," wie die sprichwörtliche Redensart lautet, an den Käuser übergehen läßt.

Das Ungewöhnliche, welches in diesem Untergange des Pfandrechtes liegt, wird als eine besondere Eigenthümlichkeit unseres Gantwesens betrachtet, und ist auch vom Obergericht mehrmals als solche anerkannt worden.

## III. Gantbeamte. Gantverfahren. Perfection des Bertrages.

Erst wenn die im vorigen Abschnitt behandelten Borsbedingungen — Bewilligung, Auskündung, Verbürgung — zur Abhaltung einer Versteigerung erfüllt sind, kann zum Santsact selbst geschritten werden.

A. Beamte. Was nun vorerst die mit Leitung und Neberwachung der Versteigerung betrauten Beamten betrifft, so werden von jeher deren zwei unterschieden: der Santmeister, welcher den Aufruf, den Zuschlag an den Meistbietenden und gewöhnlich auch den Einzug des Erlöses besorgt, und der Santschreiber, welchem hauptsächlich die Führung des Protocolls bei der Versteigerung und die Ausfertigung des Gantrodels obliegt.

Dis ans Ende des 18. Jahrhunderts gab es, wie aus den alten Gantprotocollen hervorgeht, in den meisten größern Gemeinden der obern Aemter (Farnsburg, Homburg und Ramsstein) besondere, von den Vögten bestellte ("verordnete") Gant-

meister. In den Aemtern Liestal und Waldenburg hielten die Weibel die Versteigerungen ab. In den untern Aemtern nennt die LO von 1757 (Art. 109) ebenfalls Ausrufer oder Sant=meister, welche jedoch, weil sie den Einzug des Gantgelds nicht zu besorgen hatten, keine so wichtige Stellung einnahmen, wie die Santmeister in den obern Aemtern.

Die Functionen des Gantschreibers für die obern Aemter versah nach der LD von 1611 der Stadtschreiber von Liestal, Schreiber des Schultheißengerichts zu Liestal, der lange Zeit der einzige Notar aller fünf obern Aemter war. Die LO von 1757 erwähnt dann neben dem Stadtschreiber von Liestal einen Landschreiber der obern und einen Schreiber der untern Aemter (Art. 107 und 109.).

In der ersten Zeit der Helvetik (1798—1803) wurde die Abhaltung von freiwilligen Ganten in den einzelnen Gemeinden den daselbst wohnenden Mitgliedern des Districtszgerichtes, die der gerichtlichen dem Präsidenten dieser Behörde überbunden, und beiden Arten hatte der zum Districtsgerichtszschreiber umgetaufte Stadtz, resp. Landschreiber beizuwohnen.

Im Jahr 1800 finden wir sodann die sog. Municipalen (Vorsteher der Einwohnergemeinde) als Gantmeister, und von diesen ist das Amt auf die Mitglieder des Gemeinderathes übergegangen. Häusig bestellten aber die Municipals, resp. die Gemeinderäthe ein oder zwei Mitglieder als "verordnete Gantmeister", oder es wurde gar ein außerhalb der Gemeindebehörden stehender Gantmeister ernannt. Die LO § 215 und 216 unterscheidet zwischen solchen Gemeinden, in denen die Gemeinderäthe in solidum die Ganten besorgen, und solchen, wo besondere Gantmeister bestehen.

Weil die Gantmeister neben dem Aufruf auch noch mit dem Einzug des Erlöses betraut wurden, so wurde schon 1694 in einer Gerichtsordnung für Liestal und die obern Aemter (aufgenommen als Art. 107 und 108 der LD von 1757) bestimmt, es haben die Gantmeister "annehmliche und genug= same" Bürgschaft in solidum für Einzug und Ablieferung zu stellen, und nach einer Verordnung über Bürgschaften vom Jahre 1746, LO § 122 (aufgenommen als Art. 60 in LO von 1757), sollen dieselben Bürgen nicht zugleich in mehreren Gantrödeln verhaftet sein, sondern sich erst dann wieder neu verpslichten, wenn der erste Gantrodel eingezogen und abgeliesfert ist.

steigerungen zu besorgen ansiengen, stellten die einzelnen Mitzglieder, welche zu ständigen Gantmeistern erkoren oder sonst jeweilen an der Reihe waren, für sich gewöhnlich zwei Bürgen, und hinter diesen haftete dem Verganter noch die ganze Gemeindebehörde in solidum. Dieß wurde durch Gesetz vom 18. Oct. 1803 soweit geändert, daß da, wo alle Mitglieder des Gemeinderaths der Neihe nach Gantmeister wären, eine besondere Verbürgung der einzelnen nicht mehr nöthig sei. LO § 215 stellt die einzelnen Santmeister und die Gemeinderäthe, welche in solidum die Santen besorgen, bezüglich der Bürgschaft insosern gleich, als er auch von den letztern zwei solidarische Bürgen verlangt. Dagegen ist dem Verdot der gleichzeitigen Verbürgung in zwei Gantrödeln durch Gewohnheitsrecht längst derogiert.

Durch das Gesetz vom 18. Oct. 1803 ist dem Gerichts= präsidenten die Besorgung der Ganten abgenommen und ebenfalls den Gemeinderäthen zugewiesen worden. Als Concurs= behörde sunctioniert nicht mehr das Gericht, sondern im Anschluß an die Einrichtung vor 1798, wo Landvogt und Land=, resp. Stadtschreiber die Gantmasse besorgten, "die Aemter," das sind die zwei Verwaltungsbeamten des Bezirks, Bezirksschreiber und Statthalter, welch letzterem bloß die Anwesenheit dei gericht= lichen Ganten zur Pflicht gemacht wird. Der Bezirksschreiber aber hat nach dem Gesetz vom 18. Oct. 1803 dei amtlichen und freiwilligen Ganten "die Feder zu sühren" und die Gant= rödel auszusertigen. Statt des Bezirksschreibers konnte vor Aushebung des Notariats (im Jahr 1865) auch ein öffentlicher Notar sunctioniren; derselbe hatte aber dann eine Abschrift des Gantprotocolls dem Bezirksschreiber einzusenden (Weisung des Obergerichts vom 13. Aug. 1840.).

Bei Lehenganten nach § 46 des Vormundschaftsgesetzes von 1853 (Verpachtung von Mündelgütern) versieht der Gemeindschreiber die Stelle eines Gantschreibers.

Auch werden hie und da kleinere Fahrnißganten mit Einswilligung des Bezirksschreibers ohne dessen Mitwirkung abzgehalten und die Gantprotocolle dann diesem letztern zugestellt.

Für ihre Bemühungen beziehen die Gantbeamten gesetzlich bestimmte Vergütungen (Rusgeld und Schreibtare), die gewöhnlich gleich nach dem Zuschlag bezahlt werden. Die Höhe des Rusgeldes beträgt heutzutage dei Fahrniß= und Güterganten 2%, die der Schreibtare dei Fahrnißganten 1, dei Güterganten ½%. Das Nusgeld wird immer vom Käuser bezahlt, ebenso die Schreibtare dei Fahrnißganten. Bei Güterganten wird es bezüglich der Schreibtare in den Bezirken verschieden gehalten, und es haben sich hierin vollständig die Grundsätze der LO von 1757 erhalten (Rq. 759, II. p. 364 ff.).

B. Ort. Ueber ben Ort ber Versteigerung bestimmt eine Verordnung vom 7. Februar 1810, daß Liegenschaften, welche in benachbarten Bännen desselben Bezirkes liegen, von dem Santmeister des Ortes, wo die Hauptmasse liegt, können vergantet werden. Nach einer Verordnung vom 25. Juli dessselben Jahres (LOS 208) dürsen Liegenschaften da versteigert werden, wo der Verganter wohnt, selbst wenn sie in einem andern Bezirk liegen sollten. Die beiden Verordnungen reden aber nur von Sütern in bannstößigen, d. h. solchen Gemeinden, deren Bänne an einander grenzen und von freiwilligen Santen. Die Ausdehnung auf amtliche Santen erfolgte erst später.

Fahrnißganten werden aus natürlichen Gründen gewöhn= lich da vorgenommen, wo sich die Fahrniß befindet. Ueber die Zeit der Abhaltung bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen, abgesehen von der bereits erwähnten Vorschrift der LO (§ 223, Abhaltung nicht eher als acht Tage nach Kundmachung).

C. Publication der Gantbedingungen aufgesordert.

Es sind dieß Bestimmungen, welche der Verganter zum Voraus für die durch die Versteigerung abzuschließenden Versträge festgesetzt hat und die er gleich am Anfang bekannt machen läßt, um dieselben nicht bei jedem einzelnen aufzurufenden Segenstand wiederholen zu müssen.

Die wesentlichsten derselben kehren so oft wieder, daß sie mit der Zeit ganz stereotyp geworden sind und sich nicht einsmal seit dem 16. Jahrhundert, wie aus der Bergleichung der heutigen mit den damaligen Gantprotocollen ersichtlich ist, stark verändert haben. Dieselben beschlagen meistens die Zahlung. Sie geben an, wann, an wen, früher auch in was für Geldsorten das Gantgeld bezahlt und wie dasselbe verbürgt werden müsse.

Neben diesen allgemeinen Bestimmungen sinden sich dann noch besondere, je nach der Natur der zu versteigernden Sache. So pslegt etwa bei Hausverkäusen der Verganter sür sich oder seinen Wiether noch für einige Zeit Wohnung in dem verkausten Hause auszubedingen, während bei Lehensteigerungen umgekehrt etwa auf den Fall des Verkaufs der gepachteten Liegenschaft Bestimmungen getroffen werden. Ueberhaupt unterscheiden sich diese letzteren Bedingungen durchaus nicht von den gewöhn= lichen Vertragsbestimmungen.

D. Aufruf. Die eigentliche Vertragsproposition liegt nun erst in dem Ausrufen des Gantobjects durch den Gant= meister und in dessen Aufforderung an das Publicum, An= gebote zu machen.

Neben diesem Ausruf durch den Gantmeister darf die Raufluft der Anwesenden nicht künftlich geweckt oder gesteigert werden dadurch, daß der Verganter Wein ausschenken läßt. Während bei gewöhnlichen Käufen schon viel früher über den übermäßigen Weingenuß beim sog. Weinkauf geklagt wird, scheint dieses Unwesen bei Ganten erst im vorigen Jahrhundert besonders stark hervorgetreten zu sein. Das erste uns bekannte Verbot des Verabreichens von Wein bei Ganten wurde den 7. Juni 1760 erlassen (Anhang zur LD von 1757). an einer Gant, an welcher gegen dieses Verbot gehandelt wird, etwas kauft, der soll an sein Gebot nicht gebunden sein, son= bern den Vertrag wieder aufheben können. Gine Rathserkanntniß vom 13. Nov. 1771 (Rg. 759. Anm. 114) fügt bei, daß es bem Landschreiber erlaubt sei, eine solche Gant geradezu auf= zuheben und den Verganter die ergangenen Kosten bezahlen zu lassen. Das Verbot wurde später noch mehrmals wiederholt, wie aus einer Verordnung vom 16. Februar 1805 (Bd. I., S. 323) hervorgeht. Diese letztere, mit wenigen Aenderungen in § 325 der LD aufgenommen, setzt neben den bereits er= wähnten civilrechtlichen Folgen (Rücktrittsrecht des Bieters am folgenden Tage) auch Gelbstrafen auf die Uebertretung des Verbotes. Heutzutage scheint dasselbe dagegen nicht mehr genau beobachtet zu werden.

E. Angebot. Zum Bieten ist Jedermann befugt, der bezüglich des zu versteigernden Gegenstandes einen gewöhnlichen Kauf eingehen könnte. Nach § 46 und 47 des Vormundschafts=

gesetzes von 1853 kann der Vormund Liegenschaften des Mündels nur bei Versteigerung derselben kaufen oder pachten. Wenn der Santmeister für sich selbst bietet, hat er dieß nach LO § 222 anzuzeigen.

Die Angebote haben in bestimmten Gelbsummen zu gesschehen, und dieß war bei Gantkäusen von jeher der Fall, während bei den Lehensteigerungen des 16. Jahrhunderts die Angebote noch in bestimmten Maßen von Korn, Haser 2c. erfolgten.

Durch das Angebot erklärt der Bietende auf die vom Versteigerer durch den Santmeister gestellte Vertragsproposition, daß er den ausgerusenen Segenstand um den angebotenen Preis kausen wolle, wenn nicht ein anderer ein besseres Gebot abgebe und wenn der Verganter ihm in bestimmter Zeit die Sache zuschlagen wolle. Es liegt darin mehr als eine bloße Offerte; der Vieter verspricht geradezu, daß er kausen wolle und begründet dadurch einen einseitigen Vertrag. Er selbst ist an sein Gebot gebunden, während der Verganter nicht gehalten ist, ihm die Sache zuzuschlagen, selbst wenn sich kein höherer Vieter melden würde. Die gegenseitige Haftbarkeit und damit die Verwandlung des einseitigen Vertrages in einen zweiseitigen tritt erst ein, wenn dem Vieter als dem Meistbietenden mit Zustimmung des Verganters die Sache zugeschlagen worden ist.

Wird die Zustimmung zum Zuschlage vom Verganter nicht ertheilt, so hört die einseitige Gebundenheit des Bieters auf, ebenso dadurch, daß ein besserer Vieter eintritt.

Der Grundsatz der Befreiung des Bieters durch ein nachsfolgendes höheres Gebot ist von den Gesetzgebern unserer LD für so selbstverständlich gehalten worden, daß sie es gar nicht für nöthig erachtet haben, denselben ausdrücklich hervorzuheben. Bloß in einem einzigen Falle, wo die consequente Durchführung desselben etwa Bedenken erregen mochte, hielten sie es am Platze, darauf hinzuweisen. LD § 221: Wenn einer von einem ans dern, der es nicht verbürgen kann, abgeboten, d. h. überboten

worden ist, und diesem letzteren ist sein Gebot angenommen worden, so ist des Vorigen Gebot dadurch auch abgelöset und mag er solches zu halten nicht gezwungen werden. Sehr bezeichnend für die rechtliche Auffassung des Mehrgebotes ist das Wort "abbieten." Darin sindet nämlich offenbar der Gedanke Ausdruck, daß der Nachbieter dem früheren Bieter die Verspslichtung abnimmt und auf sich überträgt.

Ihering (in den Bemerkungen zu Kindervaters Abhandlung über die Lehre von der Versteigerung; Jahrbuch für Dogmatik VII, 170) hält den Grundsatz der alleinigen Haftung des Meistbietenden und der Befreiung des Bieters durch ein folgendes Mehrgebot aus practischen Rücksichten für sehr bedent= lich. Ihering glaubt nämlich, daß derfelbe zum Schaden des Versteigerers ausgebeutet murbe, indem ein solventer Bieter. der sich in der Hitze der Versteigerung zu einem hohen Gebot verstiegen hat und ben nun sein Gebot reut, nur einen insolventen Mehrbieter auzustellen brauche, um frei zu werden. In Wirklichkeit ist aber die Gefahr keineswegs so groß, wie Ihering sich dieselbe vorstellt; denn wenn je einmal ein solch feltener Kall eintreten sollte, so wird man ganz einfach seine Zuflucht zu einem neuen Aufruf nehmen und die Concurrenz ber Kauflustigen aufs neue eintreten lassen. Das Resultat dieser nochmaligen Versteigerung wird meiftens die Erzielung eines Preises sein, wie er sich schon das erste Mal ohne die Unvorsichtigkeit des colludierenden Bieters gestaltet hätte, so daß dem Verganter dadurch bloß ein rein zufälliger Vortheil entgeht, und außer einem kleinen Zeitverlust von einem Nach= theil des Verganters nicht gesprochen werden kann.

Unser Recht beugt solchen Collusionen wenigstens theilweise dadurch vor, daß es durch zweckmäßige Bestimmungen Leute, die nicht genügende Garantie für die Zahlung darbieten, von der Versteigerung abhält. Es bestimmt nämlich LO § 219: Wenn einer an einer Gant etwas kauft, solches aber nicht verbürgen kann, so soll das Stück Gut nochmals ausgerusen werden, und was alsdann weniger gilt, hat der erste Käuser dem Verganter zu ersetzen." Es ist dieß eine Bestimmung, welche sich als Gantbedingung schon in den Gantprotocollen des 16. Jahrhunderts sindet und dann durch die LO von 1757 zum Nechtssatz erhoben worden ist. Es setzt dieser Satz allerdings nicht völlige Insolvenz des Vieters voraus, denn einer solchen gegenüber fruchtet die Geldstrase nichts. Doch ist es dis jetzt nicht bekannt, daß dieser Umstand zu Collusionen zwischen Käusern und Insolventen gegen den Verganter Anlaß gegeben hätte.

Daß der Verganter durch das Angebot noch keineswegs als gebunden erscheint, sondern es in seinem freien Willen liegt, ob er losschlagen lassen will oder nicht, geht einmal hervor aus LO § 222. Derselbe handelt zwar der Wort= resp. Satzstellung nach scheindar nur von der Pflicht des Gantmeisters, im Falle er selbst die Sache ersteigern will, dieß anzuzeigen und dann zum Zuschlage an sich selbst noch die Genehmigung des Verganters einzuholen. Von jeher wurde diese Stelle so ausgelegt und auch von der Praxis gehandhabt, daß die letzten Worte "und ehender nicht loszuschlagen" 2c. auf alle Käuser bezogen wurden.

Indirect, aber immerhin genügend, beweist für die Nichtshaftung des Verganters § 220 der LD, wo der Fall gesetzt wird, daß etwas aufgerusen und wieder zurückgezogen wird, weil es der Verganter um den gebotenen Preis nicht hergeben will. Von einem Zwang, den der Bieter gegen den Verganter in dieser Beziehung ausüben könnte, ist daselbst nichts erwähnt.

Paradox klingt das durch Verordnung vom 18. October 1841 erlassene Verbot, wonach der Verganter den ausgerusenen Gegenstand nicht selbst zurücklausen, sondern nur zurückziehen darf. Das Vorkommen von solchen Käusen läßt sich nur aus der üblichen Session der Gantrödel erklären. Dadurch nämlich daß der Verganter die Sache selbst zurücklaust, erlangt er den doppelten Vortheil, daß er die Sache behalten und doch die Santrodelsumme vermehren, sich also durch die Abtretung der

Gantgeldsorderung ein größeres Capital erwerben kann, während er selbst den Kauspreis erst nach Verfluß der bedungenen Fristen zu bezahlen braucht.

Aus der vollständigen Freiheit des Verganters, die Sachen von der Versteigerung zurückzuziehen, wenn ihm die Gebote nicht annehmbar erscheinen, überhaupt aus der Unverbindlichsfeit der Ankündigung, welche der Versteigerung vorangegangen ist, folgt auch die Befugniß des Verganters, die Gegenstände, deren Versteigerung er angekündigt hat, der Concurrenz der herbeigekommenen Kauflustigen gar nicht zu unterstellen. Diese Letzteren haben deßhalb keineswegs Anspruch auf Abhaltung der Versteigerung oder auf Entschädigung für etwaige Zeitsversämmiß.

Ferner würde es dem obigen Grundsatz auch nicht widers sprechen, wenn der Verganter einzelne Gegenstände aus freier Hand, d. h. ohne dieselben an den öffentlichen Ruf zu bringen, veräußern wollte. Wir haben aber oben gesehen, daß LO § 218 solche Käuse nicht gestattet, sei es um eine Störung des Gantzacts durch solche Nebengeschäfte zu vermeiden, sei es um die freie Concurrenz der Vieter nicht zu beeinträchtigen.

F. Zuschlag. Der letztere Gedanke äußert sich auch darin, daß dem Santmeister zur Pflicht gemacht ist, nicht zu schnell loszuschlagen (— gewohnheitsrechtlich darf der Zuschlag erst nach einem dreimaligen Aufruf des letzten Gebotes erfolgen—) eine Bestimmung, die übrigens ebenso sehr das Interesse des Verganters als das der Kauflustigen im Auge hat.

Bei amtlichen Versteigerungen sind es die Aemter, welche dem Gantmeister die Erlaubniß zum Zuschlage zu ertheilen haben. Sie sind dabei an ein bestimmtes Minimum, das etwa in einem folgenden Termin entsprechend erniedrigt würde, nicht gebunden, sondern es ist ihrem Ermessen anheimgestellt, ob sie die Liegenschaft gleich losschlagen, oder aber einen neuen Termin ansehen wollen. Es können sich daher Gläubiger und Bürgen bisweilen vor Verlust nur dadurch schützen, daß sie selbst auf

die Vermögensstücke des Schuldners bieten und sich dieselben zuschlagen lassen, um sie vielleicht später bei einer passenden Gelegenheit wieder abzusetzen.

G. Berbürgung. Durch den Zuschlag tritt die Perfection des Vertrages ein. Von Seite des Käufers kann dieselbe aber nur geltend gemacht werden, sofern er den "Gantschilling," wie der Kaufpreis in den Gantbedingungen bezeichnet wird, sofort annehmbar verbürge.

Während wir dieser Sicherung des Kanspreises durch Bürgen schon in den ältesten Ganturkunden der obern Aemter ausnahmslos begegnen, sinden wir bezüglich der untern Aemter erst im Jahre 1694 eine Bestimmung (Rq. 684) dahin gehend, daß in Zukunst zur Sicherheit der Ereditoren, die auf die Gantkäuser collociert würden, diese letztern genugsame Bürgschaft in solidum stellen sollten. Sogar noch in der LO von 1757, wo in Art. 107 dem Gantmeister der obern Aemter zur Pflicht gemacht wird, die betreffenden Gegenstände nur solchen Leuten zu überlassen, welche für das Kausgeld Bürgen stellen können, heißt es bezüglich des Gantmeisters der untern Aemter bloß, daß die Uebergabe an Personen zu geschehen habe, welche das Taransgebotene zu bezahlen im Stande seien (Art. 109).

Erft durch die LO von 1813 sind die Bestimmungen der obern Aemter auch für die untern Aemter maßgebend geworden.

Die Annahme der Bürgen geschieht nach LO § 226 durch den Gantmeister, ohne daß dieser, wie beim Zuschlag, die Zustimmung des Verganters einzuholen hätte, und deß= wegen auch ganz auf Verantwortlichkeit des Gantmeisters.

Der Bürgschaftsvertrag mußte von jeher von den Bürgen des Gantkäufers, wie dem des Gantmeisters und Verganters förmlich bei dem Bezirksschreiber angelobt d. h. unter Handsgelübde an Eidesstatt eingegangen werden, dessen Ablegung nach einer Nathserkanntniß vom 5. Juni 1745 (Rq. 730) erst nach einer Eidesvorbereitung durch den Geistlichen erfolgen

sollte, welche Vorschrift aber, wenn sie jemals beobachtet wurde, bei diesen Gantbürgen jedenfalls bald außer Gebrauch kam. Nur bei Vieh= und Fahrnißganten hielt man, wie es scheint, ein so seierliches Versprechen der Käuserbürgen frühe schon für überslüssig. Denn schon im Jahr 1773 bestimmte eine Raths= erkanntniß (Rq. 779), daß bei Fahrnißganten niemand als Vürge angegeben werden dürse, der nicht mündlich oder schriftslich hiezu eingewilligt habe. Und so hat sich diese Vefreiung der Käuserbürgen als Gewohnheitsrecht auch gegenüber der Landesordnung von 1813 (§ 217) aufrecht erhalten.

Abgeschlossen wird bei Vieh- und Fahrnißganten der Versteigerungsact durch die Unterzeichnung des Gantprotocolls vom Verganter und Gantmeister (resp. Gemeinderath), welche die Richtigkeit des Gantprotocolls bezeugen. Bei Güterganten außerdem durch Verlesung des Protocolls und eventuell eine Unterzeichnung desselben durch die hiezu verbeiständete Ehefran des Verganters.

# IV. Rechtliche Folgen des Vertragsabichluffes.

#### A. Im Allgemeinen.

Bezüglich des Nebergangs von Nutzen und Gefahr beim Verkauf von Mobilien bestimmt LD § 144, daß derselbe stattsfinde, sobald der Kauf seine Richtigkeit erlangt habe d. h. sobald die Contrahenten in Bezug auf die Sache und deren Preis übereinstimmen. Es ist kein Grund vorhanden, von der Unwendung dieser Regel beim Verkauf Turch Versteigerung abzusehen, bei welcher wir als den Zeitpunkt der Perfection den Zuschlag auzunehmen haben.

Das Eigenthum an den Mobilien geht über durch die Tradition, welche gewöhnlich am Ort der Versteigerung un= mittelbar nach dem Zuschlag erfolgt.

Bei Immobilien dagegen soll nach LD § 137, "damit allerhand Känken und Uebervortheilungen vorgebogen werde,"

ber Kauf erst durch die gerichtliche (jetzt gemeinderäthliche) Fertigung seine Nichtigkeit erlangt haben." Was unter dieser "Richtigkeit" zu verstehen, zeigt die Vergleichung mit § 144 und § 139, welch letzterer den Contrahenten freien Rücktritt vom Womente des Vertragsabschlusses dis zur Fertigung gestattet. Es liegt also erst in der Fertigung die eigentliche Persection des Vertrages, und demgemäß bestimmt § 145, daß der Verzfäuser die Gesahr der liegenden Güter dis zur Fertigung zu tragen habe. Die dingliche Wirkung des Geschäftes, d. h. der Nebergang des Eigenthums, scheint dagegen nach § 140 ("allein die wirkliche Einsetzung in den Besitz selber der gekausten Liegenschaften bleibt 14 Tage eingestellt 2c.") erst 14 Tage nach der Fertigung einzutreten, dis zu welchem Termin sich die Zugsberechtigten anzumelden haben.

Es spricht nun zwar LD § 138 von der "Obliegenheit", jeden Liegenschaftskauf fertigen zu lassen, und danach sollte auch der Gantkauf, wie jeder andere Kauf, nur den Titel bilden, auf Grund dessen die Fertigung angenommen wird. Allein gewohnheitsrechtlich hat bei uns von jeher der Grundsatz gegoleten, daß der Immobilienkauf, welcher auf dem Weg der Versteigerung geschlossen wird, einer Fertigung nicht mehr bedarf.

Der Ersatz berselben wird in der Oeffentlichkeit der Bersteigerung und in der genauen Protocollierung der Gantkäuse durch den Bezirköschreiber gefunden; und gerade in letzterer Bezirhung unterscheiden sich ja die chronologisch eingetragenen und registrierten Fertigungen nicht wesentlich von den ebenfalls in besondere Bücher eingetragenen oder einfach zusammengebuns denen Gantprotocollen.

Eng verbunden mit der Fertigung pflegt in unserm Rechte das Zugrecht behandelt zu werden. Die LD von 1611 setzt für Geltendmachung desselben eine Monatsfrist nach der Fertizung. Innerhalb dieser Frist soll der Kauf "in stiller Wehr anstehn verpleiben" (Nq. 635. N. 19.); die bereits erwähnte Rathserkanntniß von 1623 schreibt eine vierteljährliche Ausz

kündung der "getroffenen Käuf und vorhabenden Alienation gleich den Bergantungen ab den Kanzeln" vor, "damit die, so eine Zuggerechtssame zu haben vermeinen, solche inzwischen rügen und gebeurlich anzugeben wissen." Die LO von 1757 setzt die Frist für Geltendmachung des Zugrechts auf 14 Tage herunter. An die Stelle der Auskündung von der Kanzel ist nun die Bekanntmachung der Verkäuse in den Gemeinden getreten und später hört auch diese Auskündung auf. Die LO von 1813 läßt die 14tägige Frist der Fertigung nachgehen. Erst nach Ablauf dieser Frist soll die wirkliche Einsetzung in den Besitz selber ersolgen.

Aus der Erwähnung der Auskündung von den Kanzeln in der Rathserkanntniß von 1623 kann man nicht ohne Weiteres auf eine Geltung des Zugrechts auch gegenüber Gantfäusen schließen. Diese Vergleichung der Auskündung von Vergantungen und Fertigungen beweist bloß so viel, daß vor 1623 überhaupt Vergantungen ab den Kanzeln verkündet wurden, wie sich dieß ja für die amtliche Versteigerung in der LO von 1611 (Rq. 635, R. 71 am Ende) vorgeschrieben sindet, wäherend für freiwillige Versteigerungen, wie wir bereits oben (S. 29) erwähnt haben, dieß durchaus nicht so sicher ist.

Es ist vielmehr sehr wahrscheinlich, daß beim Gantkauf, wie die Fertigung, schon frühe auch das Zugrecht ausgeschlossen war, wiewohl sich dieser Grundsatz keiner so allgemeinen Anserkennung und consequenten Durchführung wie derzenige des Ausschlusses der Fertigung erfreute. Als Grund des Ausschlusses des Zugrechtes liegt auf der Hand die Deffentlichkeit der Versteigerung und die dabei allen Zugberechtigten gebotene Möglichkeit, die zu veräußernden Liegenschaften käuslich an sich zu bringen.

Die erste Erwähnung 1) dieses Grundsatzes findet sich in

<sup>1)</sup> Aus früherer Zeit geben uns die Quellen keine Anhaltspunkte für das Borkommen des Zugrechts. Gine bischöfliche Gerichtsordnung

ber LD von 1757, Art. 82: "Endlich ist auch zu wissen, daß die Güter, so an einer öffentlichen zc. Sant erkauft worden, dem Käuser ohne weiteres gebühren und ihm von niemand abgezogen werden können."

Offenbar im Widerspruch zu der obigen Bestimmung der LO von 1757 wurde im Jahre 1762 die Geltendmachung des sog. Gemeindezugrechtes nach der Versteigerung gestattet (Ansmerkungen zu Rq. 788.). Wenn nämlich ein Bürger aus einer andern Landgemeinde eine Behausung ersteigerte, so sollte dieselbe von einem Gemeindebürger des Orts, in welchem die Behausung liegt, gezogen werden können. Als nun aber im Jahre 1787 sich der Fall wiederholte, daß ein Gemeindebürger nach einer Steigerung in den Hauskauf eines Bürgers des benachbarten Vorses einzutreten wünschte, wurde eine Umfrage in den Aemtern über das dießbezügliche Gewohnheitsrecht angestellt, deren Gesammtresultat denn doch den großen Kath bestimmte, das Gesuch abzuweisen und den Ausschluß des Zugerechtes bei Steigerungen von Neuem als Grundsatz zu wiedersholen (Rq. 788.).

für den obern Birseck vom Jahr 1627 (Rq. 638, N. 57), welche Kauf, Ganthandlung und Tausch in Bezug auf Fertigung und Zugrecht gleich= stellt, kann hier nicht in Betracht kommen.

<sup>1)</sup> Immerhin wurde auf einem Umwege bennoch später der Zwick des Gemeinbezugrechts, nicht nur Landsfremde, sondern auch die nächsten Nachbarn vom Einsitz in den Gemeinden abzuhalten, dadurch erreicht, daß nur den Bürgern des betreffenden Ortes, ebenso auswärtigen Gläusbigern und Miterben, erlaubt wurde, auf Häuser zu bieten (Großraths-Bericht vom 1. Dez. 1788.) Noch weiter geht dann die Nathserfanntniß vom 9. April 1795 (Rg. 799, p. 454), welche im Allgemeinen über seden Kauf verfügt: es solle kein Haus an einen, der nicht im Orte verdürgert ist, ohne kleinräthliche Bewilligung verkauft werden, damit nicht jemand einen rechtlichen Titel in einem Ort habe, bevor ihm die Niederlassung daselbst bewilligt sei. Eine ähnliche Erwägung scheint auch die Anerkennung des Gemeindezugrechts im Jahre 1762 bewirft zu haben.

Durch Gesetz vom 18. October 1803 murde nun das Gemeinde= zugrecht — consequent mit der Umgestaltung der Gemeinds= bürgerrechte in Cantonsbürgerrechte — in ein Cantonsbürger= zugrecht erweitert, aber in dieser erweiterten Gestalt nun wieder bei Ganten gestattet, natürlich also nur gegenüber solchen Käufern, die nicht Cantonsbürger waren. Daffelbe war jedoch beim Gantacte selbst geltend zu machen. Obgleich nun in Folge von Reclamationen auf der Tagsatzung vom Rath von Basel bas Gesetz "gegenüber Schweizerbürgern" zurückgenommen und diese Zurücknahme dann überhaupt ganz allgemein als Aufhebung der Gemeindezugrechte am 21. Aug. 1811 im Cantons= blatt publicirt ward, erscheint nichts besto weniger in der LO von 1813 (§ 168) das Gemeindezugrecht wieder bei Kräften und findet bei Versteigerungen, wie beim gewöhnlichen Kauf, gegenüber Richtschweizern und Richtfranzosen Unerkennung. Die gleiche Begünstigung wie die Franzosen genießen die Bürger berjenigen Staaten, mit welchen seither in Beziehung auf Nieder= lassung und Nechtserwerb Verträge geschlossen worden sind.

Gine eigenthümliche Ausnahme nicht nur gegen den in LO von 1757 ausgesprochenen Grundsatz des Zugrechtsausschlusses bei Ganten, sondern gegen das Wesen des Zugrechtes selbst, insosern dasselbe immer nur bei Verkauf von Jumobilien Platz greift, wurde durch eine Nathserkanntniß vom 20. Jan. 1768 (Ng. 773) zum Schutze der Basler Bandindustrie statuiert. Nach dieser Nathserkanntniß soll nämlich den Bandsabrikanten ein vierwöchentliches Zugrecht gegenüber den an Versteigerungen getroffenen Käusen von Bandstühlen zustehen. Man hoffte dadurch die Stühle, deren sich damals schon eine beträchtliche Anzahl in den Händen der Landbevölkerung befanden, allmälig wieder in die Hände der Fabrikanten zu bringen und der Außesuhr der Stühle vorzubeugen; es war eines der vielen Wittel, um zu verhindern, daß der einheimischen Industrie anderwärtseine Concurrenz entstehe.

Als Resultat ber kurzen Betrachtung ber Stellung, welche

bie Gantkäuse bezüglich Fertigung und Zugrecht einnehmen, ergiebt sich also, daß dieselben weder an Fertigung noch an Zugrecht gebunden sind, sondern im Momente des Zuschlags, resp nach gehöriger Verbürgung, obligatorische und dingliche Wirkung erlangen.

#### B. Insbesondere.

## 1. Bilichten des Berfäufers.

Im übrigen erwachsen dem Versteigerungsverkäufer dieselben Verpflichtungen aus dem Vertrage, wie dem gewöhn= lichen Verkäufer. So vor allem die Nachwährschaft für rechtliche und factische Mängel.

Was nun vorerst die Nachwährschaft für rechtliche Mängel betrifft, so kann dieselbe in Betracht kommen sowohl dann, wenn dem Käuser die ganze Sache, als auch, wenn ihm bloß ein Theil derselben evinciert wird, und als ein solcher kann auch die Servitut erscheinen, welche ein Dritter vom Käuser erstritten hat oder welche dieser sonst hat anerkennen müssen.

Bei dieser Gelegenheit wird sich, namentlich wenn man an die oben bei der Vergantbürgschaft (S. 44 ff.) erwähnte gewohnheitsrechtliche Auffassung über den Untergang des Pfandzrechtes denkt, — uns unwillkürlich die Frage aufdrängen, ob in unserm Nechte nicht etwa die besondere Natur der Verssteigerung einen beschränkenden Einfluß namentlich in Bezug auf die Vindication der Mobilien geltend mache?

Die meisten neuern Rechte nämlich, welche zur Sicherung des redlichen Erwerbes die Vindication der Mobilien beschränten, heben in Uebereinstimmung mit sehr alten Negeln des germanischen Rechts den Fall des Erwerbs an öffentlicher Versteigerung besonders hervor, und zwar schließen die einen z. B. das preußische Landrecht (I, 15. § 42) und das öfterreichische Gesetzuch (§ 367) dabei die Vindication ganz aus, während andere, wie der Code civil 2204 und das Zürcher Gesetzuch (§ 655) dieselbe von der Kückerstattung des gezahlten Preises abhängig machen.

Bei dem Schweigen unseres geschriebenen Rechtes könnte man nun geneigt sein, mit Rücksicht auf die sprichwörtliche Redensart, daß "frei vom Stecken" verkauft werde, auch bei uns die gewohnheitsrechtliche Geltung dieser Grundsätze über die Vindication anzunehmen. Allein das Gewohnheitsrecht hat diese Consequenz nicht gezogen, und wir befinden uns bezüglich der Vindication ersteigerter, wie auch sonst erkaufter Mobilien vollständig auf dem Boden des gemeinen Rechts, das in dieser Beziehung bis zum Gesetz vom 7. März 1864 auch in Basel gegolten hat.

Bezüglich der Servituten hat bei Versteigerung von Haußgrundstücken von jeher die Uebung geherrscht, daß die wesent= lichsten nicht sichtbaren activen und passiven Servituten bei der Gant namhaft gemacht und in den Gantrodel aufgenommen Seltener ift dieg bei Versteigerung von sonstigen Liegenschaften der Kall, wo nur ausnahmsweise ganz besonders schwere Belastungen angezeigt werden. Sind solche nicht vorhanden, so findet sich in den ältern Gantrödeln von den Servi= tuten entweder gar nichts erwähnt, ober einfach die Bemerkung: daß das Grundstück übergehe, "mit allen Lasten und Beschwerden, wie bisher besessen worden." Diese Bedingung ist mit der Zeit zu einer ganz stereotypen Formel geworden, welche heutzutage noch allen Gütergantrödeln vorgesetzt und nur felten durch eine genauere Bestimmung der auf dem Grundstück haftenden Servi= tuten ersetzt wird. Eine Gintragung der Servituten in öffent= liche Büchen, aus denen der Räufer dieselben leicht ersehen könnte, giebt es bei uns nicht, und deshalb ist der Räufer, der sich nicht sonst über die rechtliche Beschaffenheit des Grundstücks hat unterrichten können, allein auf die Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit des Verkäufers bei Angabe der Servituten angewiesen.

Wenn sich nun aber später Servituten herausstellen, welche die Freiheit des Grundstücks in erheblichem Maße beschränken und also seinen Werth bedeutend vermindern, sollte der Käuser, der von dieser Belastung nicht die geringste Kenntniß gehabt hat, durch die obige Formel von jedem Evictionsanspruch auszgeschlossen sein? Sollte sich durch diese Klausel der Käuser einem unehrlichen Verganter, welcher in der Absicht, einen höhern Preis zu erzielen, schwer lastende Servituten einfach nicht angiebt, mit gebundenen Händen überliesern?

Recht nicht anerkennt, so können doch die Grundsätze, welche dasselbe in Bezug auf diesen Punkt aufstellt, vom Standpunkt der Billigkeit betrachtet, auch von uns vollständig acceptiert werden.

Es wird nämlich in 1. 39 de actione emti venditi, 19, 1 (Modestinus) der mit obiger Voraussetzung ganz analoge Vor= behalt des Verkäufers erwähnt, daß wenn etwa Servituten auf dem Grundstück ruhen, diefelben auch fernerhin darauf ruhen sollen (servitutes si quæ debentur, debebuntur). Hinsichtlich der Tragweite dieser Bestimmung wird dann auf die Meinung ber ältern römischen Juristen Bezug genommen: Wenn ber Verkäufer weiß, daß zu Gunften gewiffer Personen bestimmte Servituten auf dem Grundstück ruhen und den Räufer nicht darauf aufmerksams macht, so kann er mit der Kaufsklage (actio empti) von dem lettern belangt werden, da dieser all= gemeine Vorbehalt sich nicht auf solche Laften erstrecken darf, welche der Verkäufer gekannt hat und welche er angeben könnte und mußte, sondern nur auf diejenigen, welche er nicht kannte und worüber er also ben Käufer nicht unterrichten konnte. Mis eigene Meinung des Modestin wird schließlich noch angeführt, daß der Verkäufer belangt werden könne, wenn er sich in dem betreffenden Falle eine Hintergehung des Räufers habe zu Schulden kommen lassen. Aehnlich äußert sich Ulpian in l. 1, 1 h. t.

Wie wir oben bemerkt haben, wird unsere Formel gewöhnlich, wie der in 1. 39 citz erwähnte Vorbehalt, unter der Voraussetzung unter die Gantbedingungen aufgenommen, daß keine wesentlichen Belastungen vorhanden, oder, wo dieß der Fall, diese dem Käuser bekannt seien. Der Verkäuser aber hat die Pflicht, wie dieß § 146 der LO für den Verkauf von Liegenschaften im Allgemeinen hervorhebt, dem Käuser die Belastungen anzugeden. Versäumt er dieß, so wird man, je drückender die nicht angegedenen Servituten sind, desto eher die von Modestin als Klagegrund geforderte Hintergehung des Käusers präsumiren können. Wir werden daher in einem solchen Falle von einer stricten Juterpretation der Klausel absehen und auf den wahren Sinn derselben zurückgehen dürsen, demnach dem Käuser, falls später drückende, den Werth der Liegenschaft bedeutend beeinflussende Servituten, die der Verkäuser kannte, zum Vorschein kommen, einen Entschädigungsanspruch gegen den Verkäuser gewähren.

Unter dem Ausdruck "Lasten und Beschwerden" sind Pfandrechte nicht verstanden; und für diese besteht, wenn sie nicht ausdrücklich vom Käuser übernommen worden sind, die Verpflichtung des Verkäusers auf Ablösung, worüber wir bereits oben gesprochen haben (S. 42 ff.).

Was schließlich die Gewährleistung der factischen Mängel betrifft, so gelten für den Hauptfall derselben, die Gewährleistung der sogen. Viehhauptmängel, die gewöhnlichen Bestimmungen (Concordat vom 5. Aug. 1852.)

Bei Liegenschaften kann sich ein factischer Mangel nach der Versteigerung etwa darin kundgeben, daß sich ein anderer Flächeninhalt, als der vom Verkäuser angegebene herausstellt. Auch hier gelten dieselben Bestimmungen, die beim gewöhn=lichen Kauf maßgebend sind, und zwar hier wie dort gewohn=heitsrechtlich, da die LO darüber keine Auskunft giebt. Der Verkäuser, der ein bestimmtes Maß der Liegenschaft angegeben hat, hat demnach den Kauspreis im Verhältniß des sehlenden Restes zum Ganzen heradzusetzen. Ist dagegen das Maß nur ungefähr bestimmt, so kann ein Entschädigungsanspruch wohl nur bei absichtlicher Täuschung des Käusers erhoben werden,

As harrio or

at at within

ober etwa bei besonders erheblicher Differenz, wie nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch von Aargau § 681.

### 2. Pflichten bes Räufers.

a. Zahlung. Die Hauptverpflichtung des Käufers besteht in der Bezahlung des Kaufpreises. Bei Fahrnißganten hat sich in einigen Aemtern schon frühe die Regel gebildet, daß kleinere Beträge sofort baar, größere in einem oder zwei halbjährlichen Zielern (Terminen) zu bezahlen seien; bei den Güterganten wurde von jeher Zahlung in Terminen bedungen, die aber gewöhnlich für längere Zeit und in größerer Zahl sestgesetzt wurden, als bei den Fahrnißganten, und zwar in den ältern Gantrödeln aus dem 16. und 17. Jahrhundert nicht wie heute von dem Tage der Versteigerung an und auf ein bestimmtes Datum, sondern wie überhaupt damals und anderswo noch heute, auf Neujahr, Maitag, Johanni, Galli oder Weihnachten.

Im Anfang dieses Jahrhunderts hat sich dann die Gesetzgebung damit befaßt, bei Fahrnißganten ein bestimmtes Minimum der erst in Terminen zu bezahlenden Beträge und bei Güterganten eine Maximalzahl der Termine zu bestimmen, während bei Viehganten bereits nach einer Verordnung von 1773 (Rq. 779) höchstens zwei halbjährige Termine bedungen werden konnten, Bei Fahrnißganten stellte man das Minimum auf Fr. 1.— (später in neuer Währung Fr. 1. 50 angenommen); bei Güterganten setzte man als Maximum das Anbedingen von vier jährlichen Terminen sest, während früher mitunter deren zwölf vorgekommen waren.

Innerhalb dieser Schranken wird dem Ermessen der Versganter und den bei Feststellung der Zahlungsbedingungen herrschenden localen Uebungen vollständig Naum gelassen. Doch sind die dießbezüglichen Verschiedenheiten gering. Erwähnensswerth ist bloß diesenige zwischen dem Bezirk Arlesheim und dem obern Kantonstheil, wonach in den obern Aemtern von

je her der Grundsatz der Unverzinslichkeit der Termine galt, während in dem Bezirk Birseck bei Liegenschaftsganten dis heute die Gewohnheit sich erhalten hat, daß verzinsliche Ganttermine bedungen werden.

b. Einzug. Nur ausnahmsweise geschieht es, daß bei freiwilligen Ganten der Verganter selbst den Einzug des an der Versteigerung selbst nicht baar bezahlten Erlöses übernimmt. In der Regel, und bei amtlichen Ganten immer, geschieht der= selbe durch den Gemeinderath, resp. den besondern Gantmeifter, der hier, wie bei der Versteigerung selbst, als Mandatar des Verganters zu betrachten ift. Doch ist hier sein Mandat un= beschränkter als dort, wo er vor dem Zuschlag ja noch die Genehmigung des Verganters einzuholen hat. Sobald nämlich der Gemeinderath zum Einzüger bestellt ift, so hat die Zahlung nur an ihn und nicht mehr an den Verganter selbst zu geschehen. Diese Bestellung bildet einen Theil der Gantbedingungen und beruht somit auf einem Vertragsverhältniß zwischen dem Ver= ganter und dem Käufer. Sie haben aber nicht etwa den Sinn, daß dadurch dem Känfer freigestellt würde, ob er an den Verganter oder an den Einzüger zahlen wolle, sondern es wird vielmehr der Käufer verpflichtet, nur dem Einzüger zu bezahlen, woraus dann anderseits dem letztern allein ein Necht ermächst, Zahlung zu verlangen, wie auch der Käufer nur durch Zahlung an den Gantmeister frei wird.

Diese rechtliche Construction der Stellung des Einzügers entspricht auch vollständig den bei uns bestehenden thatsächlichen Berhältnissen. Wenn man nämlich bedenkt, daß die Santsforderungen (Gantrodel) meist cediert werden und die Käuser oft gar nicht ersahren, ob und an wen der Verganter den Gantrodel cediert hat, und namentlich auch, daß öfters die Ganttermine zur Ablösung der auf dem verkauften Gut hasetenden Schulden verwendet werden müssen, bei Abzahlung an den Verganter selbst aber die Gesahr einer anderweitigen Verswendung sehr nahe liegt, so ist es geradezu geboten, der

Zahlung an den Gantmeister (Einzüger) allein rechtliche Bebeutung beizulegen.

c. Execution. (Fristen. "Leistungsgebote".) Von jeher hatte sich die Gantgeldsorderung eines besondern Vorzugs bezüglich der kürzern Betreibungsfristen zu erfreuen. Deßhalb redet man hier, wie in Basel, von den "kurzen Gantrechten," im Gegensatz zu der gewöhnlichen Betreibung. Was aber diese kurzen Gantrechte bei uns besonders eigenthümlich macht, sind nicht allein die kürzern Fristen, sondern es ist vielmehr die ganze Anlage der Betreibung gegen Schuldner und Bürgen, worin sich theilweise Spuren des Rechtes längst entschwundener Zeiten erhalten haben.

In den Landesordnungen von 1611 und 1654 findet sich über den Einzug der Gantgelder gar nichts erwähnt. Dagegen findet sich in den Gantprotocollen der obern Aemter aus dem 16. Jahrhundert hin und wieder die Bemerkung, daß gegen die säumigen Zahler und deren Bürgen "nach den herkömmslichen Gebräuchen des Amts" vorgegangen werde. Offenbar waren diese Gebräuche noch zur Zeit der Absassungen der beiden Landesordnungen so start im Volke eingewurzelt, daß es das mals einer besondern Erwähnung derselben nicht bedurfte.

Anders scheint es in der Mitte des 18. Jahrhunderts geworden zu sein; denn die LO von 1757 schreibt vor, "daß die eine Zeit hero in Theils unserer obern Aemter in Abgang gerathene landesübliche Santrechte allerorten wieder eingeführt werden sollen" (Rq. 759, Art. 108.) und ruft daher das früher übliche Versahren bei Betreibung des Santkäusers und des Bürgen sowie des Einzügers wieder in's Gedächtniß zurück.

Wir betrachten vorläufig bloß das gegen den Gantkäufer und seine Bürgen gerichtete Verfahren, und zwar an Hand der LO von 1757, Art. 128:

"Wann ein Santtermin verfallen und der Santmeister den Käufer zu dreien Malen vergeblich um die Abstattung desselben gemahnet, so mag er sich, ehe die deswegen nach der

Verfallzeit bestimmten 6 Wochen verstrichen, bei dem Obervogt um die kurzen Gantrechte und daß den Bürgen des saumseligen Räufers in die Leistung geboten werde, anmelden, der dann auch die Unterbeamten den Bürgen in das nächstgelegene Wirthshaus in die Leiftung bieten läßt, allwo sie nach Er= mäßigung des Obervogts 1, 2, bis 3 Tage, je nachdem es viel oder wenig anbetrifft, verharren, solche Zeit über aber den einten Schuh ausgezogen haben und solchen dem Würth in Verwahrung geben, auch dasjenige, so der Obervogt ihnen des Tages zu verthun bestimmt hat, allda verzehren sollen. schiehet nun in dieser Zeit die Bezahlung von Seite des Schuld= ners, so ist der Sach geholfen, wo aber nicht, so läßt der Obervogt, damit es nicht zu viel Köften gebe, die Bürgen wieder aus der Leiftung gehen und erkennet auf ferneres Er= klagen, daß das Stück Gut, auf welchem solches Gantgelb haftet, an öffentlicher Gant frischerdingen aufgerusen, vergantet und dem Meistbietenden überlassen, und wenn nicht genug baraus erlöst wird, auch so viel von des Schuldners Fahr= habe und Hausrath angegriffen und vergantet werden solle. bis das Santgeld sammt Zins und Kösten völlig daraus be= zahlt werden kann."

Die Zahlungsgebote, welche ber Einzüger an den Käufer ergehen lassen muß, sind unzweiselhaft auf eine Linie zu stellen mit den Geboten im alten Schuldbetreibungsversahren, die der gerichtlichen Erecution vorausgiengen und sich gewöhnlich von 8 zu 8 Tagen folgten. (Vgl. LD von 1611, N. 70.) Doch sindet sich weder in der LD von 1757, noch in derjenigen von 1813 eine Bestimmung über die Frist, welche die Einzüger zwischen den einzelnen Geboten innehalten sollen. Es ist also vollständig dem Ermessen des Einzügers anheimgestellt, wie er die drei Gebote vertheilen will, wenn er nur dafür sorgt, daß vor Ablauf der ersten 6 Wochen nach Verfall des Termins die drei Gebote geschehen und die Ertheilung der kurzen Santzrechte und die Leistung der Bürgen nachgesucht wird.

Diese lettere, welche in der obigen Stelle so anschaulich geschildert wird, ist nichts anderes als die Giselschaft (Obstagium, ôtage), das im deutschen Recht des Mittelalters häufig angewandte und sehr beliebte Bestärkungsmittel eines eigenen ober fremden Vertrages, und in letzterer Beziehung schon im 12. Jahrhundert in vielen Städten allgemein gebräuchliche Form der Bürgschaft, wonach der Bürge im Falle der Nicht= zahlung des Schuldners sich in das Einlager begiebt und sich so einer Beschränkung seiner perfönlichen Freiheit unterzieht. (Val. für das frühere Basler Recht Rq. 42 und die Dar= stellung von Hrn. Prof. Schnell in der Säcularschrift zum Erdbeben von 1356, S. 329.) Merkwürdiger Weise ift also durch die LO von 1757 auf unserm kleinen Rechtsgebiete noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts eine Einrichtung bestätigt worden, welche anderwärts längst verschwunden war und im Reiche bereits 300 Jahre vorher den Todesstoß erhalten hatte. nachdem sie in letzter Zeit hauptsächlich bloß von der Ritter= schaft benützt worden war. Es ist also der Ritter, der mit seinem ganzen Troß in eine bestimmte Schenke einritt und bort auf seine eigenen Rosten oder auf Rosten des Schuldners einige Tage mit Spielen und Zechen verlebte, rechtlich auf dieselbe Linie zu stellen, wie der Landmann, der auf Geheiß des Ober= vogts ins Dorfwirthshaus kommt, daselbst "zu größerer Sicher= heit der Gläubiger" den einen Schuh dem Wirth in Verwahrung giebt und sich vom Obervogt die Zehrung anweisen läßt.

Mit dieser sog. Leistung des Bürgen wollte man bewirken, daß der Schuldner, der jedenfalls die Zehrungskosten zu bestreiten hatte, und zu dessen Ehre es jedenfalls nicht gereichte, wenn der Bürge für ihn gefangen saß, sich mit der Zahlung beeilte, oder der Bürge, der arbeitslosen Unsreiheit überdrüssig, sich selbst auslöste. Wurde dieser Zweck aber nach Verslußeiniger (dreier) Tage nicht erreicht, so schritt man zur Execution in das Vermögen des Schuldners.

Die LO von 1813 kennt die Leistung in diesem Sinne

nicht mehr. Zwar rebet man immer noch vom "in die Leiftung bieten" der Bürgen, aber das Bewußtsein der alten Bedeutung der Leiftung ift vollständig verschwunden. Nach § 284 läßt der Statthalter den Bürgen durch den Gemeinderath vor sich bieten, giebt demselben zur Bezahlung des Ganttermins und zur "Leistung der eingegangenen Bürgschaft" drei Tage Zeit mit der Anzeige, was im Unterlassungsfalle die gesetzlichen Folgen seien. Wahrscheinlich hat man in § 284 neben die Worte "Bezahlung des Ganttermins" den seltsamen und völlig überslüssigen Ausdruck "Leistung der Bürgschaft" nur der alten Rechtssprache zu Liebe hingesetzt.

Das alte Recht wirkt aber noch insofern nach und es unterscheidet sich demgemäß die Gantbürgschaft von der gewöhnslichen Bürgschaft dadurch, daß der Gantkäuserbürge angegangen wird, bevor die Execution gegen den Käuser erfolgt ist, obgleich er dennoch nicht zur Selbstzahlung angehalten werden kann. Heutzutage ist das Leistungsbieten zu einer bloßen Anzeige an den Bürgen herabgesunken, wodurch derselbe auf die Zahlungssäumniß des Käusers und die Möglichkeit, für diesen bezahlen zu müssen, ausmerksam gemacht wird. Der Erfolg dieses Leistungsgebotes besteht dann gewöhnlich entweder darin, daß der Bürge dem nachlässigen Schuldner nachgeht und ihn zur Zahlung veranlaßt, oder daß der Bürge selbst, um den Käuser vor den Nachtheilen der angedrohten Execution zu bewahren, die Forderung bezahlt.

Nur in den seltensten Fällen kommt es wirklich zur Execution. Diese besteht darin, daß nach sruchtlosem Ablauf der dem Bürgen zur Zahlung eingeräumten dreitägigen Frist der Obervogt, resp. Statthalter, um die sog. Leistungsgantbewilligung angegangen wird, nach deren Auswirkung sodann in erster Linie das erkaufte Gut versteigert und wenn dessen Erlös zur Deckung des schuldigen Termins nicht hinreicht, das weitere bewegliche Bermögen des Schuldners noch in Anspruch genommen wird. Nach dem Wortlaut der LO von 1757, der unverändert

auch in diejenige von 1813 hinübergenommen worden ift, follte diese Versteigerung an öffentlicher Gemeinde stattfinden, eine Bestimmung, der, wenn sie nicht bloß die Oeffentlichkeit des Actes schlechthin hervorheben will, jedenfalls heute nicht mehr nachgelebt wird.

Ueber den Termin, bis zu welchem die Leistungsgant ab= zuhalten ift, findet sich in der LD teine nähere Bestimmung, indem durch dieselbe blog vorgeschrieben ift, daß eine Unmel= bung zur Erlangung der kurzen Gantrechte vor Ablauf der ersten 6 Wochen zu geschehen habe. Die Leistungsgant wird aber erft auf ein "ferneres Erklagen" vom Statthalter verfügt. Es würde aber gegen die LD keineswegs verstoßen, wenn in den ersten 6 Wochen auch die Execution gegen den Schuldner vollständig durchgeführt würde. Doch ist anderseits damit auch einer spätern Abhaltung der Leistungsgant Raum gelassen. Im Juteresse des Credits ift aber gewiß eher eine strenge, als eine zu lare Interpretation jolcher Bestimmungen geboten, und wahrscheinlich gieng der Regierungsrath von dieser Anschauung aus, als er am 31. Aug. 1847 verfügte, es sollen nach einer breimaligen Mahnung in den erften 14 Tagen nach Verfall ben Käufern die Santrechte angedroht und bei Nichtzahlung in der dritten Woche das Leiftungsgebot gegen die Bürgen beim Statthalter nachgesucht werden. Die Ginholung der Bewilligung und die Abhaltung der Leiftungsgant hätte demnach in der 5ten oder 6ten Woche zu erfolgen, so daß dann inner= halb dieser 6 Wochen immer die Ablieferung geschehen könnte und sollte, widrigenfalls nach diesen 6 Wochen hinwiederum die Einzüger selbst durch die Inhaber zur Zahlung angehalten werden könnten.

Aber diese weise, einheitliche und strengere Normirung des Gantrodeleinzugs erregte das Mißfallen der zunächst betroffenen Kreise, namentlich der Gemeinderäthe, und schon ein halbes Jahr später (20. März 1848) wurde die betreffende Verordenung vom Landrath aufgehoben, weil die Regierung zu Erlassen, welche die Landesordnung abändern, nicht besugt sei.

Man kehrte also wieder zu den alten Uebungen zurück, welche sich an die mancherlei Deutung zulassenden Bestimmungen der LD angeschlossen hatten. Die jetzt vorherrschende Uebung geht dahin, daß in den ersten 6 Wochen in die Leistung geboten, in den zweiten 6 Wochen die Santbewilligung eingeholt und in den dritten 6 Wochen die Leistungsgant abgehalten wird. Von einem schleunigen Vollzug der kurzen Gantrechte im Sinne von § 227 der LD kann da jedenfalls nicht die Rede sein.

Die Leistungsgant darf nur über den aufrechtstehenden Schuldner verhängt und nach Ausbruch des Concurses über denselben nicht mehr bewilliget werden. Als der entscheidende Moment, von welchem an die Abhaltung der Leistungsgant untersagt ist, wird in der Gerichts= und Process-Ordnung von 1867 § 317 die Aufnahme des Juventars über das schuld= nerische Vermögen bezeichnet.

Das Verfahren bei Leiftungsganten ist dasselbe, das wir bei den andern Ganten kennen gelernt haben, und zwar hat auch hier der Bezirksschreiber mitzuwirken. Da nun die sossortige Besriedigung des Einzügers den eigentlichen Zweck der Execution bildet, so sollte Baarzahlung der Gantkäuser bedungen werden. Allein gewöhnlich und namentlich dei Güterganten sind die Zahlungsbedingungen dieselben wie die bei andern Versteigerungen und wird dem Einzüger zu Handen des Gantrodelinhabers ganz einsach der Leistungsgantrodel zugestellt.

Wird aus der versteigerten Sache zufällig mehr erlöst, als die fällige Forderung sammt Kosten beträgt, so wird der Ueberschuß dem Schuldner, d. i. dem ursprünglichen Käuser überwiesen. Ist dagegen für die versteigerte Sache noch ein erst später verfallender Ganttermin zu bezahlen, so wird der Baarerlös, so weit er die betriebene Gantgeldsorderung überssteigt, dem Einzüger gegen angemessene Rückvergütung (Rückzins) jetzt schon eingehändigt, oder es wird bei Ereditkauf der Einzüger, resp. Juhaber des Gantrodels für den fälligen Termin sowohl als für die nicht fälligen Termine auf die Termine des Leistungsgantrodels angewiesen.

Hat die Execution gegen den Gantgeldschuldner kein bestriedigendes Resultat ergeben, so kann sofort in gleichem Versfahren gegen die Bürgen besselben vorgegangen werden. Es ist an diesem Sate nicht zu zweiseln, obgleich die LD in den SS 227 und 284, wo sie hauptsächlich die rechtliche Stellung der Gantkäuserbürgen behandelt, direct nichts darüber bestimmt.

Im Zusammenhang mit der Execution des Gantgelds gläubigers in die erkaufte Sache steht die Frage vom Pfandsrecht, welches demselben am Kausobject zusteht. Es wird nämlich am Schluß des § 284 als das Object, gegen welches sich die Execution in erster Linie richten soll, "das Stück Gut, auf welchem solches Gantgeld haftet," bezeichnet.

Durch diese Worte könnte man ohne Weiteres dazu geführt werden, überhaupt ein Pfandrecht des Verganters an den verkauften Objecten anzunehmen, ohne dabei einen Unterschied zwischen Liegenschaften und Fahrhabe zu machen. Denn einmal wird der Ausdruck "Stück Gut" an andern Stellen der LO sowohl für Mobilien als Immobilien gebraucht, und dann ist es von jeher Uedung gewesen, daß bei Leistungsganten wegen Fahrnißgantgeld jeweilen die noch im Vermögen des Schuldners befindlichen erkauften Mobilien zum Voraus versteigert wurden.

Die Leiftungsgant wäre danach einfach zu betrachten als die Realisation des dem Gantgeldgläubiger an der verkauften Sache zustehenden gesetzlichen Pfandrechtes.

Zu einem etwas andern Resultate wird man aber geslangen, wenn man die in den beiden Landesordnungen von 1757 und 1813 gleichlautenden Bestimmungen über dieses gesetzliche Pfandrecht an der verkauften Sache einer nähern Betrachtung unterzieht.

§ 237 der Landesordnung (LD von 1757, N. 113) zählt als versicherte, in zweiter Classe zu collocierende Gläubiger die jenigen auf, welche eine Obligation, d. i. eine Urkunde über ein Darlehen mit Hypotheken aufzuweisen haben, die wenigstens einen Monat vor ausgebrochenem Falliment in der gehörigen

Schreiberei ausgefertigt worden ist; ferner diejenigen, die auf ein Theilbuch, einen Kausbrief, Gantrodel oder Verweisung ihre Ansprüche gründen, in welchen Erds= und Schatzungsgelder, Kaufschillinge, Gant= und Verweisungsgelder in gewissen Ter= minen zu bezahlen verschrieben sind, wosern solche nicht über ein Viertelsahr ausstehen.

In § 238 (LD von 1757, N. 114) werden ihnen dann diejenigen Gläubiger angereiht, denen in authentischen Handschriften Faustpfänder verschrieben sind

Aus dem Wortlaut des § 237 geht immerhin noch nicht beutlich hervor, daß sich die neben dem vertragsmäßigen Pfandzrecht, der Obligation, erwähnten gesetzlichen Pfandrechte nur auf Immobilien beziehen, denn in § 237 heißt es ja schlechthin von Ansprüchen, die sich auf Gantrödel 2c. gründen.

Es beginnt nun aber § 239 (1757: N. 115): "In Ansehung sowohl vorbemelder Obligationen, worin liegende Güter specialiter verhaftet sind, als authentischer Handschriften, worin sahrende Habe verschrieben 20.," und weist durch diese Gegenüberstellung offenbar darauf hin, daß § 237 ausschließelich Liegenschafts=, § 238 ebenso ausschließlich Fahrnißpfänder beschlage und daß nur der Kürze halber neben der Obligation nicht noch einmal Theilbücher, Gantrödel 20. aufgeführt wurden.

In dieser Meinung wird man noch bestärft durch den Eingang des Titels IV (des III. Theiles) der LO von 1813 § 280 (LO von 1757, III, 3), der von der rechtlichen Stelsung der Erds, Gant, Berweisungs und Kaufrestgelder handelt, und die betreffenden Bestimmungen mit den Worten einführt, daß "bei Verpfändung liegender Güter jene Gelder, die darauf haften, zu Zeiten verschwiegen und also treuloser Weise verhalten werden."

Wenn dann § 282 davon spricht, daß "besagte Erbs-, Gant-, Verweisungs- und Kaufgelder, so lange sie nicht verfallen, ein Unterpfandsrecht auf dem Gut haben und daher bei Verpfändung solcher Güter angegeben und vorbehalten werden mussen," so ergiebt sich aus dem Anfang des Titels, daß hier unter "Gut" nur Liegenschaften verstanden sind.

Die Verordnung vom 27. Jan. 1753 (Rq. 749), welche in § 280 erwähnt ift, spricht in ihren Motiven von Betrug, der durch Verhaltung von Schatzungs=, Kaufschillings=, Sant= und Verweisungsgeldern vorgegangen, ohne daß sich jedoch eine bestimmte Erklärung darüber sindet, ob diese Selder nur auf Immobilien haften.

Ueber die Schatzungsgelber, d. biejenigen Gelber, welche der Erbe, der mehr als sein Antheil betragen würde, Güter zugetheilt erhalten hat, seinen Miterben ausweisen muß, entshält bereits die LO von 1654 (Rq. 651, R. 32) eine Bestimmung, und zwar bezeichnender Weise in Beziehung zur Liegenschaftsverpfändung, "daß künftiger Zeit bei Verpfändung und Versatzung dergleichen liegender Güter auch die darauf stehenden Schatzungsgelder, wann anderst in den Theilbüchern versehen, daß die Güter dis zur gänzlichen Bezahlung versunderpfändt und verhaft bleiben sollen, angegeben und nützid verschwiegen" (werden sollen).

Danach bedurfte also dieses Pfandrecht einer besondern Begründung durch Hervorhebung im Theilbuche, während es später ganz den Character eines stillschweigenden Pfandrechts angenommen hat und deßhalb auch in der Verordnung von 1753 als solches neben den dort genannten Pfandrechten erscheint. Aber immerhin blieb es auf Liegenschaften beschränkt, wie auch heutzutage eine solche Verfangenschaft der bei Theislungen an die einzelnen Witerben aushingegebenen Mobilien völlig unbekannt ist.

Aus der Gleichstellung der übrigen in der LO § 280 erwähnten gesetzlichen Pfandrechte mit demjenigen für Schatzungssgeld kann daher auch bei diesen auf eine Beschränkung auf Liegenschaften geschlossen werden. Für die Gantgeldsorberung insbesondere sollte dann noch die Analogie mit der gewöhnlichen Kaufgeldsorderung maßgebend sein, bei der niemand jemals an

ein solches Pfandrecht an den erkauften Mobilien gedacht hat, und wo die Ursache der verschiedenen rechtlichen Behandlung von Mobilien und Immobilien jedenfalls nicht bloß in dem Umstand liegt, daß bei Mobilienverkäufen gewöhnlich keine Kaufbriefe angefertigt werden, die dießbezüglichen Forderungen sich also auch nicht auf solche stützen können.

Auf Grund dieser Untersuchung gelange ich zu dem Schlusse, daß das Pfandrecht für Gantgeldforderungen auf Liegenschaften zu beschränken sei.

Es erscheint also die Leistungsgant nur in Bezug auf ersteigerte Jumobilien als Realisation eines Specialpfandrechts, allerdings nicht ganz rein, insofern als bei nicht genügendem Erlös noch die Fahrniß des Schuldners augegriffen werden darf. Bei Fahrnißtäusen dagegen haben wir es mit der gewöhnlichen Execution (Pfändung) zu thun, die sich aus natürslichen Gründen zuerst gegen das noch beim Käuser besindliche Kausobject richtet.

In diesem Sinne muß dann auch der Schlußsatz bes § 284, namentlich die Worte, "das Stück Gut, auf welchem das Gantgeld haftet," welche das Hauptargument für die Ansnahme eines so weit gehenden Pfandrechtes bilden, eingeschränkt werden.

Immerhin ist es zu begreifen, wie bei der unbestimmten Ausdrucksweise der LD mit der Zeit auch ein Pfandrecht der Gantgeldsorderung an Mobilien angenommen und sogar in drei von vier Bezirksschreibereien darnach collociert wurde, bis denselben im Jahr 1870 die regierungsräthliche Weisung zuseing, daß Fahrnißgantgelder wie gewöhnliche Handschulden zu betrachten und in 5ter statt in 2ter Classe zu collocieren seien.

Natürlich kann dieses Pfandrecht auch dritten Besitzern gegenüber geltend gemacht werden, sofern diese es etwa nicht selbst auf dem Wege der Versteigerung erworben, in welchem Falle die Vergantbürgen des Schuldners statt des Pfandes haften mußten.

Das Pfandrecht ist aber dadurch zeitlich beschränkt, daß es nur innerhalb einer vierteljährlichen Frist nach dem Verfall bes letzten Termins geltend gemacht werden kann. Wenn man bie dießbezüglichen Bestimmungen in LD § 280—282 nach= liest, erhält man unwillfürlich den Eindruck, daß die damalige Rechtsanschauung eine Abneigung gegen diese gesetzlichen Pfand= rechte hat, weil sie vielfach zu Verheimlichung und deshalb Benachtheiligung der spätern Pfandgläubiger Veranlassung geben. Um daher die Versuchung zu solchen Verhaltungen möglichst einzuschränken, werden die, welche aus den erwähnten Titeln ihre Forderungen ableiten, ermahnt, dieselben rechtzeitig geltend zu machen und so den Käufer 2c. zur baldigen Ablösung des auf dem Grundstück haftenden gesetzlichen Pfandrechtes zu treiben. Dieser Mahnung wird dadurch Nachdruck verschafft, daß für ihre Nichtbefolgung ber Untergang des gesetzlichen Pfandrechts angedroht wird.

Dieser letztere wird dadurch nicht aufgeschoben, daß innert der genannten Vierteljahrsfrist rechtliche Schritte zur Geltendsmachung der Forderung gethan worden sind. Gegen eine solche Aufsassung spricht deutlich der Wortlaut der §§ 281 und 282. § 281: "Wenn sie solches (den in § 280 erwähnten rechtzeitigen Einzug) unterlassen und das Ihrige innert einem Vierteljahr nach der letzten Verfallzeit werden eingezogen haben." § 282: "Wenn die Verfallzeit des letzten Termins und noch ein Vierteljahr darüber vorbei ist, so haben sie ihre vorige Natur verloren und werden zu Handschulden.

Seine Hauptbebeutung hat aber dieses Pfandrecht im Concurse des Schuldners, wo der Bezirksschreiber genau darauf zu achten hat, ob dis zum Ausbruch desselben, also dem Tage der Inventur, das Vierteljahr noch nicht abgelausen gewesen sei.

Die mit einem gesetzlichen Pfandrecht ausgestattete Gantgelbforderung unterscheidet sich aber von den durch Obligationen gesicherten Schulden dadurch, daß sie vom Bezirksschreiber nicht ex officio im Concurse angemeldet wird, sondern, um Beachtung zu finden, einer speciellen Anmeldung des Forderungs= berechtigten bedarf.

Als Forderungsberechtigter gilt aber allein der Gantmeister und diesem liegt daher auch die Eingabepflicht bei Ausstündung des Gantschuldners ob. Streng genommen sollte diese Pflichs und damit die Verantwortlichkeit für deren Vernachslässigung schon mit dem Tage der Gant beginnen. Allein bei Verücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse muß von einer solchen Verantwortlichkeit da abgesehen werden, wo der Einzüger vor Ablauf der Auskündungsfrist die Abschrift des Gantrodels nicht erhalten hat 1). Es ist daher nur billig, daß dis zur Ablieserung des Gantrodels an den Gantmeister der jeweilige Inhaber die Meldungspflicht und bei Versäumniß den entstandenen Schaden zu tragen hat.

Ist aber die Eingabe gegen den Gantkäuser versäumt worden, so können nachträglich die Bürgen desselben nicht mehr angegangen werden. Denn nach LD 282 (am Ende) hört die Santbürgschaft wie das Pfandrecht ein Vierteljahr nach Versall des letzten Termines auf: Und da der Gantbürge für Liegenschaftskäuse nur subsidiär nach dem Pfandrechte, d. h. für einen nach Geltendmachung dieses letztern sich etwa noch ergebenden Verlust haftet, so kann der Einzüger, der das Pfanderecht rechtzeitig geltend zu machen versäumt, auch die Bürgen dann nicht weiter belangen.

Umgekehrt dauert aber die Haftbarkeit der Bürgen nicht immer so lange, als das Pfandrecht an der erkauften Sache. Denn § 123 der LD bestimmt, daß die Bürgen der Gant=

<sup>1)</sup> Es geschieht nämlich, namentlich bei Fahrnifganten, nirgends, baß sich neben ben Bezirksschreibern auch die Gemeinderäthe die getroffenen Gantkäufe aufschreiben, wozu sie auch bei Fahrnifganten neben dem Aufrusen, der Annahme der Bürgen und dem Einzug des Rusgeldes fast gar keine Zeit hätten. Daß der Einzüger aber sämmtliche Gantsküfe im Gedächtniß behalte, kann ihm wohl nicht zugemuthet werden.

fäuser nur ein Jahr nach verfallenem (nicht dem letzten) Termin verpflichtet bleiben. Es kann also z. B. bei einem dreijährigen Gütergantrodel der Bürge nach Ablauf des ersten Jahres seit Verfall des ersten Termins für den ersten Termin nicht mehr belangt werden, während das Pfandrecht für die übrige Forberung erst ein Vierteljahr nach Verfall des letzten Termins, also  $2^{1}/_{4}$  Jahr nach Verfall des ersten Termines erlischt.

Für den letzten Termin bei Güterganten haftet also der Bürge bloß ein Vierteljahr, bei Fahrnißganten dagegen ein volles Jahr nach dem Verfall. Denn der Sinn des § 123 ist der, daß die Gantbürgschaft höchstens ein Jahr lang dauere, und steht ihm also die kürzere specielle Frist des § 282 nicht im Wege. Auf diese Weise läßt sich der scheinbare Gegensatzwischen LD § 123 und 282 heben.

Von der gewöhnlichen Bürgschaft unterscheidet sich die Bürgschaft des Gantkäusers, sowie die beiden andern Arten der Gantbürgschaften noch dadurch, daß sie nicht, wie LO § 118 bei jenen gestattet, aufgekündet werden dürfen.

Endlich kann ber Pfandgläubiger auch auf den Vorzug des gesetzlichen Pfandrechts verzichten, um damit dem Schuldner eine anderweitige Verpfändung der erkauften Sache zu ermög-lichen, und auch hier frägt es sich wieder, wer berechtigt sei diesen Verzicht auszusprechen, der Inhaber des Gantrodels oder der Einzüger? Nach dem, was wir oben über die rechtliche Stellung des Einzügers gesagt haben, unterliegt es keinem Zweisel, daß der letztere der Verechtigte sei. Des Fernern geht dieß daraus hervor, daß die Bürgen des Käusers vom Gantmeister auf seine eigene Gesahr angenommen werden müssen. Wenn nun von zwei Vestärkungsmitteln der Gantgeldsorderung, Bürgschaft und Pfandrecht, die erstere lediglich dem Gantmeister gestellt wird, so darf dieß auch von dem zweiten angenommen werden, und beshalb müssen wir dem Gantmeister (Einzüger) das Recht einräumen, auf das Pfandrecht zu verzichten.

3. Pflichten bes Gantmeiftere (Gingugere).

Der Gantmeister, resp. Einzüger, hat den Erlös, der nicht beim Santact selbst baar bezahlt worden ist, in der bestimmten Zeit dem Verganter, resp. dem Inhaber des Gantrodels abzuliefern.

Bei amtlichen Versteigerungen wurden die Ereditoren früher immer direct auf den Erlös angewiesen ("verwiesen"), und es hatte die Ablieserung durch den Gantmeister in den durch die "Verweisung" sestgesetzten Veträgen an die Släubiger zu ersfolgen, wofür dann die Einzüger neben dem Rufgeld noch eine besondere Vergütung bezogen.

Dieselben kurzen Gantrechte, welche dem Einzüger des Gantgelds gegen die Käufer zustehen, hat der Verganter, resp. der Inhaber des Gantrodels, gegen den bei der Ablieferung säumigen Einzüger und dessen Bürgen. Ueber die Fristen, inenerhalb welcher diese Gantrechte geltend gemacht werden müssen, giebt uns die LO in § 228, die in etwas präciserer Form die in LO von 1757, N. 108 hierüber aufgestellten Bestimmungen wiederholt, mehr Aufschluß, als dieß in Bezug auf die Execution gegen den Gantkäuser geschehen ist.

Wenn die ersten 6 Wochen nach Verfall des Termins vorbei sind, soll der Gläubiger oder Inhaber des Gantrodels den Gantmeister zur Bezahlung treiben und gegen ihn, gleich= wie gegen seine Bürgen, innert den nächsten 6 Wochen die gewöhnlichen Gantrechte gebrauchen. Unter letzterm Ausbruck ist aber nichts anders verstanden, als das Leistungsgebot gegen die Bürgen, die Auswirfung und Abhaltung der Leistungsgant. Alles dieß hätte also innerhalb der zweiten 6 Wochen zu geschehen, welche auf den Verfalltag des Termins solgen. — Unterbleibt die Aussührung der kurzen Gantrechte in der ansgegebenen Zeit, so steht dem Inhaber des Gantrodels nur der Weg der gewöhnlichen Betreibung gegen den Gantmeister und seine Bürgen offen. Nach der LO von 1757 dauert die Hafstung der letztern bloß ein Jahr nach Verfall des Termins,

und obgleich die LO § 123 bloß von Käuferbürgen redet, so wird doch gewohnheitsrechtlich auch heute noch die Haftung der Gantmeisterbürgen nicht länger als ein Jahr anerkannt.

Aus den Bestimmungen des § 228 der LD, welche deutlich die zweiten 6 Wochen nach Verfall zur Execution gegen den Gantmeister bestimmen, kann man für die in der LD ungenau normierte Execution gegen den Käuser schließen, daß diese in den ersten 6 Wochen vollständig durchgeführt werden sollte. Wir haben aber bereits (S. 50) gesehen, wie sich unsere gesetzgebende Behörde im Jahre 1848 eine solche Verwerthung der Gesetzsanalogie verbeten hat.

Aber selbst die deutlichen Bestimmungen des § 228 werden nicht stricte durchgeführt und gegen den säumigen Einzüger gewöhnlich so versahren, daß innerhalb der zweiten 6 Wochen bloß in die Leistung geboten, die Gantbewilligung aber erst nachher ausgewirft wird. Zur Abhaltung der Leistungsgant kommt es überhaupt sast gar nie, indem gewöhnlich schon auf Androhung derselben die Ablieferung ersolgt. Einer strengern Durchsührung der gesetzlichen Bestimmungen steht in neuerer Zeit namentlich hinderlich im Wege, daß die Bezirksschreiber, welche die Leistungsganten anzuordnen haben, aus unmittels darer Volkswahl hervorgehen und sich daher scheuen, energisch gegen nachlässige, aber einslußreiche Gemeinderäthe aufzutreten.

In den Gemeinden, deren Vorgesetzte solidarisch für Einzug und Lieferung haften, wird zuerst den Bürgen, welche die Gemeinderäthe nach LO 216 zu stellen haben, in die Leistung geboten, und wenn dieß nichts nützt, die Santbewilligung gegen sämmtliche Gemeinderäthe und deren Bürgen ausgewirkt. Lassen es dieselben wirklich auf's änßerste kommen, so wird bei demzienigen Mitgliede zu ganten angefangen, das sich speciell einer Säumniß schuldig gemacht hat, und falls bei diesem nicht genug erlöst wird, mit der Versteigerung bei den andern so lange sortgesahren, dis der Betrag des abzuliesernden Termins völlig gedeckt ist. Ein benesicium divisionis steht den Gemeinde-

räthen nicht zu; dagegen können selbstwerständlich die, welche ihre Pflicht gehörig erfüllt haben, aber in Folge ihrer solidarischen Haftbarkeit mehr als ihren Antheil haben bezahlen müssen, sich bei den übrigen für das Mehrgeleistete erholen.

Die solidarische Haftbarkeit der Gemeinderäthe dauert ein Jahr nach Verfall des letzten Termins (Ges. v. 13. Mai 1851.).

Natürlich kann hier die Leistungsgant nicht als die Realissation irgend eines schon bestehenden Pfandrechtes angesehen werden.

Nach dem Ablauf der ersten 6 Wochen, wo der Gant=
meister das Santgeld abliefern sollte, werden ihm Verzugs=
zinsen berechnet, die ihm der Käuser ersetzen muß, wenn dieser
an der verspäteten Ablieferung schuld ist, eine Beschränkung,
die aber den Inhaber des Santrodels nicht berührt, weil ja
der Gantmeister durch die kurzen Santrechte das Mittel in
den Händen hat, sich rechtzeitig bezahlt zu machen. Dem Ein=
züger, der auf diese Weise ohne Deckung von Seite des Schuld=
ners bezahlen muß, steht möglicherweise noch die Aussührung
der Leistungsgant oder wenigstens die gewöhnliche Schuldbetrei=
bung gegen den Käuser und seine Bürgen zu Gebote.

Bricht vor Ablieferung des Ganttermins der Concurs über den Einzüger aus, so hat der Juhaber des Gantrodels dasselbe zu beobachten, was wir oben von der Auskündung des Gantskäufers gesagt hatten, nur daß hier bei der Collocation der Gläubiger nie in die zweite, sondern stets nur in die fünste Classe versetzt werden kann. Trotzdem ist noch nie erhört worden, daß durch diesen Umstand ein Gantrodelinhaber, der bei der Auskündung seine Rechte gehörig wahrt, zu Verlust gekommen wäre, da die Forderung durch die solidarische Hastsbarkeit der Gemeinderäthe, hinter denen erst noch die Bürgen stehen, genügend gesichert ist.

Ist der ausgekündete Einzüger einer von mehreren Gemeinderäthen, so ist die Gantgeldforderung in dessen Masse voll einzugeben, die sich dann, was sie über den Antheil des Eridars leistet, bei den Collegen desselben erholen kann. Ist dagegen der ganze Gemeinderath ausgekündet, so ist die Forderung bei jeder einzelnen Masse anzumelden.

#### V. Der Gantrodel.

Der Gantrodel ist die über die Versteigerung aufgenommene öffentliche Urkunde. Durch dieselbe beglaubigt der ausfertigende Beamte den Abschluß der darin aufgeführten Rechtsgeschäfte, b. h. der sämmtlichen auf dem Wege der Versteigerung ge= schlossenen Verkäufe, resp. Verpachtungen, sowie die Eingehung ber dabei von den Ersteigerern gestellten Bürgschaften. Aber nicht bloß das zwischen dem Verganter einerseits und den Er= steigerern und deren Bürgen anderseits bestehende Rechtsver= hältniß, sondern auch dasjenige zwischen dem Verganter einer= seits und dem Einzüger und den von diesem gestellten Bürgen anderseits findet sich im Gantrodel documentiert. Nehmen wir schließlich die in der Urkunde ebenfalls erwähnte Vergant= burgschaft hinzu, die nach der gewohnheitsrechtlichen Auffassung vom Verganter seinen Creditoren gestellt wird, so umfaßt der Gantrodel also die wichtigsten Rechtsverhältnisse, welche mit ber Versteigerung im Zusammenhang stehen.

Das beim Gantact selbst aufgenommene Original der Urkunde, Gantprotocoll oder Minute genannt, verbleibt auf der Bezirksschreiberei. Die so ausbehaltenen Gantrödel, sofern sich dieselben auf Liegenschaftskäuse beziehen, bilden eine nothwendige Ergänzung des Fertigungsprotocolls, und wie über dieses, so pflegt auch über die Gütergantrödel ein Register angelegt zu werden, das die Namen der Verkäuser und Käuser enthält.

<sup>1)</sup> Aus Theilbüchern, Fertigungs= und Gantprotocollen könnten sich in der That die Eigenthumsverhältnisse an Grund und Boben constatieren lassen, wenn nicht gemäß LO 27 bezüglich der Erbtheilungen unter mehrjährigen unbevögteten Personen die mangelhafte Einrichtung bestände, daß sie ohne Mitwirkung des Bezirksschreibers stattsinden können und einer Eintragung in öffentliche Bücher nicht bedürfen.

Eine Abschrift, oder besser gesagt, eine amtliche Aussertigung des zurückbehaltenen Originalgantrodels mit Auslassung des bei der Versteigerung baar Bezahlten wird dann vom Bezirksschreiber dem Verganter oder wer sonst zum Empfang derselben berechtigt ist, zugestellt. Diese Aussertigung wird schlechtweg als Gantrodel bezeichnet und als Originalgantrodel derjenigen weitern Abschrift entgegengesetzt, welche der Gantzgläubiger seinerseits dem Einzüger zuzuschicken hat.

Wie wir bereits oben bemerkten, wird das Gantprotocoll vom Verganter, resp. dessen Frau sammt Beiständen, und dem Gantmeister unterschrieben, von einer Unterschrift der Käuser und Bürgen ist keine Rede. Die Aussertigung dagegen trägt bloß die Unterschrift des Bezirksschreibers.

Früher kam es bisweilen vor, daß etwa bei Versteigerung eines Hausgrundstücks eine doppelte Aussertigung in der Form von Kausbriefen erfolgte, von denen den beiden Contrahenten je ein Exemplar mit der Unterschrift des andern Contrahenten zugestellt wurde. Diese Uebung hat sich aber nicht erhalten, weil sie nicht zu der Ausbildung paßt, welche unser Recht bezüglich des Verkehrs mit dem Gantrodel ersahren hat.

In den meisten Fällen nämlich würde dem Verganter schlecht gedient sein, wenn er dis zum Ablauf der bedungenen Tristen auf das Eingehen des Ganterlöses warten müßte, namentlich wenn er denselben etwa zur Vefriedigung seiner drängenden Gläubiger braucht, wie es ja überhaupt von jeher die drückenden Schulden waren, die einen Hauptanlaß zur Versteigerung gegeben haben.

Es ist baher ganz natürlich, daß man schon frühe auf ein Mittel versallen ist, wodurch man sofort sich die Früchte der Versteigerung verschaffen kann. Dieses Mittel besteht einssach darin, daß der Versteigerer die Gantgeldsorderung einem Dritten cediert, der ihm dafür die Gantrodelsumme mit Abzug eines gewissen Procentsates (Disconto) ausbezahlt, für dessen Höhe namentlich die Zahl und Versallzeit der unverzinslichen

Termine maßgebend ist. Bei der Cession geht dann auch der Gantrodel an den Erwerber der Forderung über. Dieser Uebergang der Urfunden tritt bei dem ganzen Rechtsgeschäfte so sehr in den Vordergrund, daß man dasselbe schlechthin als Verkauf des Gantrodels bezeichnet.

Die älteste der spärlichen Nachrichten, welche die Sammslung der Rechtsquellen von Baselland uns über diesen Verkehr mit dem Santrodel überliesert, stammt aus einer Rathserkanntniß vom Jahre 1641 (Rq. 643), wonach niemand gestattet werden soll, "underm Prätert der habenden Schulden das Seinige zu verganten und hinnen zu ziehen." Wenn es einem aber doch gelingen sollte, eine Santbewilligung auszuwirken und die Versteigerung abzuhalten, so sollte bekannt gemacht werden, "daß keiner dergleichen Santrödel kause, sittsmalen man darüber kein Recht halten werde."

Die fürsorgliche Obrigkeit wollte durch diese Maßregel verhindern, daß die Unterthanen Hab und Gut verganten, den Gantrodel versilbern und mit dem Erlös ohne ihren Consens, vielleicht mit Hinterlassung von Schulden oder unterstützungs= bedürftigen Familiengliedern das Land verlassen.

Im Jahr 1682 (Rq. 670 am Ende) wurde den Beamten auf der Landschaft eingeschärft, "bei Straf der Consiscation des erkausenden Guts und Ihr In. Str. E. Weißheit höchster Ungnad kein liegend Gut an den Ganten noch einige Gantzrodul ..... an sich zu kausen," und die Stadtschreiber und Rathssubstituten ermahnt, "längstens innert 6 Wochen nach beschehener Vergantung den Gantrodel, wie auch die Collocation z. ordentlich ausgesertiget in parato zu halten und solche denenjenigen, denen sie zustehen, auf ihr Anmelden willig und ohne Aufenthalt, auch ohne weiteres Einmischen einzuhändigen und zuzustellen."

Ein Mandat vom 19. Mai 1723 (Rq. 702.), welches früher erlassene Verbote gegen Wucher wiederholt, hebt besons ders hervor, daß dieselbe auch bei Gantrödeln (d. h. bezüglich des Rückzinses) zur Anwendung komme.

Im Jahr 1788 betrug der von der Gantrodelsumme abgezogene Rückzins  $4^{\circ}/_{\circ}$  und deßhalb wird den Gantmeistern, welche den Einzug von Fallimentsgantrödeln und zugleich die Verweisung vorzunehmen haben, in einer Rathserkanntniß vom 28. Mai 1788 (Rq. 789) befohlen, den Gantrodel gleich zu verkausen und auß dem Erlöß die Creditoren zu befriedigen, denen dann wegen früherer Bezahlung ein Rückzins von  $5^{\circ}/_{\circ}$  abgezogen werden könne, wodurch also der Masse ein Gewinn von  $1^{\circ}/_{\circ}$  erwachse.

Der geringe Rückzins von 4% beweist übrigens, daß das sogenannte Ankausen von Gantrödeln ein beliebtes Geldzgeschäft war, und als solches scheint es schon frühe betrachtet worden zu sein. So hielt man z. B. schon im Jahre 1738 (nach Rq. 718) für das Vortheilhafteste, das beim Deputatenamt (Kirchen= und Schulgutsverwaltung) still liegende Geld in Gantrödeln anzulegen. Es wurde deßhalb den Unterthanen, welche Gantrödel zu verkausen hatten, ein förmlicher Zwang auserlegt, dieselben bestimmten öffentlichen Verwaltungen zu überlassen, unter welchen in erster Linie das Deputatenamt genannt wurde, dem geradezu die Hälfte der auf der Landschaft zum Verkause kommenden Gantrödel zugewiesen wurde.

Die Nathserkanntniß vom 6. Februar 1692 (Rq. 677), welche bei freiwilligen Güterganten eine Auskündung des Versganters vor Abhaltung der Versteigerung verlangt, redet im Eingange unter anderm auch von "allerhand Betrug und Gessehrdten," die bei Verkauf der Santrödel verübt werden. Vielzleicht ist dabei weniger an eine Hintergehung der Santrodelkäufer, als vielmehr an eine Benachtheiligung der Gläubiger des Verganters gedacht, welche darin liegt, daß der setztere den Erlös des verkauften Santrodels nicht zur Veckung der Schulzben verwendet.

Dieser Gefahr wurde durch die Auskündung des Versganters und das theilweise an deren Stelle getretene Institut der Vergantbürgschaft vorgebeugt.

In neuerer Zeit wurden dann auch die Vergantburgen ihrerseits wieder insofern einigermaßen sicher gestellt, als ben Bezirksschreibern zur Pflicht gemacht wurde, für die Tilgung ber vorgestellten Schulden aus dem Erlös besorgt zu sein. Der Bezirksschreiber wird baher nur dann den Gantrodel bem Verganter ohne weiteres einhändigen, wenn entweder gar keine oder nur geringfügige Versatzungen vorhanden sind, deren Ab= zahlung er dem Verganter vertrauensvoll überlaffen kann. Meistens findet aber die Aushingabe des Gantrodels an den Verganter nur mit Zustimmung der Vergantburgen ftatt, welche diese vielfach schon bei der Versteigerung ertheilen. Es kommt auch vor, daß der Gantrodel vom Bezirksschreiber verkauft und ber Erlös dem Verganter im Beisein der Vergautbürgen ober diesen letztern allein eingehändigt wird, welche dann dasjenige, was nach Deckung der Schulden übrig bleibt, dem Verganfer zustellen, oder aber es läßt sich der Bezirksschreiber vom Räufer bes Gantrobels ganz einfach die Tilgung der vorgestellten Verhaftungen versprechen und nur den noch übrig bleibenden Betrag zu Handen bes Verganters ausbezahlen.

Bei amtlichen Ganten ist der Verkauf des Santrodels durch den Bezirksschreiber ganz zur Regel und die Verweisung der Gläubiger an den Santmeister resp. Einzüger zur Ausenahme geworden. Auch bei freiwilligen Santen pflegt man selten durch den Einzüger die Tilgung der vorgestellten Vershaftungen vornehmen zu lassen, dagegen geschieht es in der Regel, daß dieß dem Santrodelkäuser überbunden wird.

Uns dem Umstand, daß übungsgemäß die Uebertragung der Gantgeldsorderung immer mit der Besitzesübergabe des Gantrodels verbunden ist und daß die Eession auf der Urkunde selbst bekundet wird, sowie aus den bei uns allgemein üblichen Ausdrücken: "Verkauf des Gantrodels," "Santrodeleigenthümer," zur Bezeichnung des Uebergangs und der Gläubigerschaft der Gantgeldsorderung könnte man schließen, daß die Eristenz der Forderung, nicht bloß der Beweis derselben an den Santrodel

geknüpft, daß der Gantrodel also ein sogen. Rectapapier sei, denn von einem Ordrepapier oder gar von einem Inhaberpapier kann zum Voraus nicht die Rede sein.

Allein man muß bei solchen Schlüssen äußerst vorsichtig sein und sich hüten, — obschon man beim Mangel aller gesetzlichen Bestimmungen hierüber allein auf das Gewohnheitsrecht angewiesen ist — aus dem juristisch nicht genau sirierten Sprachzebrauch über die rechtliche Bedeutung des Gantrodels zu viel ableiten zu wollen. Man wird überhaupt davon absehen müssen, die gewohnheitsrechtlichen Sätze, die sich mit der Zeit im Gantrodelverkehr gebildet haben, in ein einheitliches System zusammenzusassen.

Den Forderungen, deren Eristenz mit einer Urkunde ver= knüpft ist, ist es eigen, daß sie nur gegen Vorweisung bieser letzteren geltend gemacht werden können, und diese Gigenschaft muß aus der Form oder dem Text derselben hervorgehen. Ein solcher Anhaltspunkt findet sich aber beim Gantrobel durchaus nicht. Der Gantrobel enthält ganz einfach eine amtliche Beurkundung des Gantacts. Der ausfertigende Beamte bezeugt damit, daß an einem bestimmten Tage eine Versteigerung ftatt= gefunden habe. Er nennt den Verganter und seine Bürgen, den Gantmeister, der meistens zugleich Einzüger ist, und dessen Bürgen für Einzug und Lieferung. Dann kommen die sog. Gantbedingungen, und hierauf folgt das Verzeichniß der ge= schlossenen Käufe sammt den Bürgen der Käufer, und am Schlusse die Unterschrift und das Siegel des ausfertigenden Bezirksschreibers. Daß die Zahlung gegen Vorweisung der Urkunde zu geschehen habe, davon sindet sich nichts im Texte der Urkunde, und in der That erfolgt die Zahlung auch nicht auf diese Weise. Der der der den die der de

Von Vorweisung des Gantrodels kann natürlich keine Rede sein bei der Geltendmachung der Gantgeldsorderung gegen= über dem eigentlichen Gantgeldschuldner. Dieser hat sich nicht darum zu kümmern, wo sich das Original des Gantrodels

befindet. Durch die Zahlung an den in den Bedingungen genannten Einzüger wird er vollkommen befreit, und der Einzüger hinwieder stützt sich dei seinem Einzuge lediglich auf die Abschrift, welche ihm vom Inhaber des Gantrodels zugeschickt worden ist. Bei der Frage, ob der Gantrodel ein Rectapapier sei oder nicht, kommt überhaupt bloß das Rechtsverhältniß zwischen Inhaber und Einzüger in Betracht. Aber auch von Seite des Gantrodelinhabers bedarf es keiner besondern Präfentation der Urkunde, sobald sich derselbe durch Zusendung der Abschrift an den Einzüger als empfangsberechtigt legitimiert hat, und anderseits fällt es dem Einzüger gewöhnlich nicht ein, bei Abzahlung der ersten Termine Vorweisung des Gantrodels zu verlangen.

Nun kann es aber geschehen, daß der Santgeldgläubiger nach Zusendung der Abschrift an den Einzüger den Santrodel an einen Dritten verkauft und dieser es unterläßt, den Einzüger von dem geschehenen Uebergang in Kenntniß zu setzen. Wie verhält es sich nun mit der Zahlung, die der Einzüger in Unkenntniß der Rechtsänderung an den frühern Juhaber macht?

Wenn wir es hier mit einem Rectapapier 1) zu thun hätten, so würde durch eine solche Zahlung die Forderung nicht berührt, m.a. W., es bliebe der Einzüger auch nach der Ablieferung an den frühern Inhaber dem neuen Erwerber des Gantrodels verhaftet.

<sup>1)</sup> Anmerkung der Nedaction. Hinsichlich der rechtlichen Besteutung des "Nectapapiers" versteht sich, daß sobald ein solches, d. h. ein Namenpapier im Gegensatzum Inhaber- oder Ordrepapier vorliegt, die Cession nach den gewöhnlichen Negeln vor sich geht. Dies schließt aber nicht aus, daß die Urkunde mit Bezug auf den Inhalt des Schuldverhältnisses in gewissem Sinne Träger desselben sein, d. h. Einreden ausschließen kann, die nicht aus der Urkunde selbst hervorgehen. Diese Function der Urkunde, wie sie dem Gantrodel in der That in einem gewissen Umfange zukommt, wird aber mit dem Ausdruck: Nectapapier nicht bezeichnet, eher mit dem Ausdruck: Formalcontract. Nur muß man unter dem (modernen) Formalcontract nicht einen rund absgeschlossenen Begriff sich benken. Es giebt solche sehr verschiedener Grade.

Eine solche Fortbauer der Haftung des Einzügers wird aber von unserm Gewohnheitsrecht durchaus nicht anerkannt, vielmehr kommen hier die Grundsätze der Eession von Forderungen zur Anwendung, wonach der deditor cessus, so lange er von der Eession keine Nachricht erhalten hat, gültig an den Eedenten zahlen kann.

Bei der Ablieferung des letzten Termins ist ein solches Fehlgehen des Einzügers weniger wahrscheinlich. Denn hier erhält derselbe den Originalgantrodel ausgeliefert und hat auch das Necht, diese Aushingabe zu verlangen. Aber diese Rückgabe ist nicht unerläßliche Bedingung des Erlöschens der Gantgeldsforderung, und vielsach pflegt es vorzukommen, daß die Abslieferung des letzten Termins, wie die der vorhergehenden, bloß auf der Abschrift quittiert wird.

Die Rückgabe der Urkunde auf die vollständige Zahlung der darin documentierten Forderung ist übrigens gar keine Eigenthümlichkeit der Nectapapiere, sondern sindet im Interesse des Schuldners regelmäßig auch da statt, wo die Urkunde bloßes Beweismittel ist. So wird z. B. ein gewöhnlicher Handschrift= (Schuldschein=) Debitor die Zahlung nur gegen die Herausgabe des Schuldscheins leisten.

Auch aus dem Amortisationsversahren, welches bei Verlust eines Santrodels eingeleitet wird, kann man nichts über die rechtliche Natur des Santrodels entnehmen, weil die Amortisation einerseits bisweilen sogar bei Inhaberpapieren und anderseits auch solchen Urkunden gegenüber stattsindet, welche nicht unter die Werthpapiere im engern Sinne gehören.

Der Gantrobel ist in dieser Beziehung mit der sog. Obligation, der öffentlichen Urkunde über die grundversicherte Darlehensforderung, auf eine Linie zu stellen. Mit der Eession der Forderung geht auch hier die Urkunde über, und diese wird zurückgegeben und kann zurückverlangt werden, ohne daß sich deßhalb die Obligation, wie z. B. der zürcherische Schuldbrief, über die Natur eines gewöhnlichen Beweismittels erhebt.

Von der sog. Obligation unterscheidet sich aber der Gant= robel wesentlich bezüglich der geringen Zahl der gegen ihn zu= lässigen Einreden. Man darf darin weniger ein Kennzeichen einer sog. höhern Function der Gantgelbforderung, als viel= mehr die allgemeine Tendenz erblicken, die sich schon in den türzern Betreibungsfristen äußert und die dahin geht, die Gant= geldforderung möglichst zu privilegieren und daher den Ankauf von Gantrödeln zu einer sichern Gelbanlage zu machen. Aus diesem Grunde werden die Einreden auch in diesem Zusammen= hange besprochen, während sie eigentlich vorne schon hätten behandelt werden sollen. — Vor allem ist die Einrede der Compensation weder dem Käufer gegenüber dem Einzüger aus einer Forderung gegen diesen oder den Gantrodelgläubiger, noch dem Einzüger gegen diesen letztern gestattet. Ebensowenig wird der Gantkäufer mit der Einrede gehört, er habe den Verganter direct befriedigt; denn durch die Gantbedingungen ist es dem Käufer zur Pflicht gemacht worden, nur an den Einzüger zu bezahlen. Doch wird dieser Grundsatz nur dann als durch= führbar erklärt, wenn der Verganter den Gantrodel weiter begeben hat, nicht aber, wenn er durch die Mittelperson des Einzügers noch Gläubiger der Gantgeldforderung geblieben ift.

Unbestritten ist es dagegen, daß sich der Gantgelbschuldner auf die an den Einzüger und dieser letztere auf die an den Gantrodelgläubiger geleistete Zahlung berufen kann. Ja, vom Einzüger kann dieß sogar, wie wir bereits bemerkt, bezüglich der an den frühern Inhaber geleisteten Zahlung geschehen.

Wir haben früher hervorgehoben, daß der Verganter für factische und rechtliche Mängel der verkauften Sache wie der gewöhnliche Verkäufer Sewähr zu leisten habe. Wenn aber ein solcher Mangel zu Tage tritt, so erhält dadurch der Käuser kein Recht, die Zahlung an den Einzüger ganz oder theilweise zu verweigern, sondern es bleibt ihm überlassen, durch directes Angehen des Verganters seine Ansprüche geltend zu machen. Die Praxis geht nämlich hiebei, namentlich mit Rücksicht auf

den Gantrodelverkehr, von der Ansicht aus, daß die schnelle und sichere Betreibung der Forderung durch solche Einreden nicht illusorisch gemacht werden dürfe. — Im Grunde sollte diese Einrede also zulässig sein, wenn der Verganter den Gantrodel noch nicht weiter begeben hat.

Dagegen kann gegen den Gantrodel, sabgesehen von der Einrede der Fälschung, durch deren Beweis die Urkunde übershaupt jede Bedeutung verliert, mit Erfolg der Nachweis der Unrichtigkeit von einzelnen Gantgeldforderungen und Bürgsschaften geführt werden. Bei größeren Fahrnißganten kommt es nämlich bisweilen vor, daß in Folge nicht gehöriger Sorgsfalt bei Unnahme und Aufzeichnung von Käusern und Bürgen ein unrichtiger Name im Santrodel eingetragen wird. Natürslich weigern sich dann die hiedurch Betroffenen, den Inhalt der Urkunde gegen sich gelten zu lassen, und in der That dringen sie mit der Weigerung durch, wenn sie nachweisen können, daß sie die auf ihren Namen eingetragenen Käuse, resp. Bürgschaften nicht eingegangen sind.

Dem Gantgelbgläubiger erwächst aber kein Schaben baraus, daß der im Gantrodel unrichtig eingetragene Käuser oder Bürge frei wird, denn je nach Umständen hastet der Gantmeister oder der Bezirksschreiber sür die nachtheiligen Folgen einer solchen Unrichtigkeit; der erstere insosern, als er nach LD 226 für die Annahme tüchtiger Bürgen verantwortlich ist, der letztere dadurch, daß ihm die richtige Eintragung sämmtlicher getrossenen Käuse und deren Verbürgung in das Gandprotocoll dur Psslicht gemacht worden ist.

Wesentlich anders verhält es sich bezüglich der Einreden da, wo ein Santkauf simuliert wird. Zwar hat dieser Fall mit dem vorhergehenden das gemeinsam, daß ebenfalls eine unrichtige Eintragung stattfindet, weil das Nechtsgeschäft, das im Santrodel beurkundet wird, in Wirklichkeit gar nicht stattsgesunden hat. Während aber dort die Eintragung wider Wissen und Willen des in der Urkunde genannten Käusers geschehen ist,

bewirken hier die betreffenden Personen absichtlich eine solche, ober lassen sie wenigstens mit ihrem Wissen geschehen. Zweck der Simulation ist kein anderer, als die Schaffung eines Gantrobels, durch dessen Veräußerung der Verganter auf leichte Weise zu Geld kommen kann. Die Simulation, die früher häufiger vorkam als jest, kann entweder so bewirkt werden, daß ein paar gute Freunde des Verganters die an den Ruf kommenden Vermögensstücke zu hohen Preisen unter gegen= seitiger Bürgschaft oder Bürgschaft des Verganters kaufen, die= selben aber dem Verganter von Anfang an belassen oder erst nach der Versteigerung wieder zurückgeben; oder es wird eine und dieselbe Sache, was namentlich bei Fungibilien leicht möglich ist, mehrmals versteigert; ober es bringen die Freunde des Verganters ihre eigene Fahrhabe zur Versteigerung und kaufen sie wieder zurück. Der Gantmeister war früher gewöhnlich mit eingeweiht, der Bezirksschreiber murde hintergangen ober leistete der Simulation, wenn er nicht selbst dabei betheiligt war, dadurch Vorschub, daß er die Gantprotocolle nach dem Gantact ben Gemeinberäthen zu Eintragung von nachträglich stattgefundenen Räufen überließ.

Nach den gewöhnlichen über die Simulation geltenden Rechtsregeln sollte dieselbe dem Scheinkäuser resp. Bürgen einen Grund zur Ansechtung des Vertrages abgeben. Aber auch hier geht die allgemeine Rechtsanschauung mit Rücksicht auf die größere Sicherheit, die dem Erwerber des Gantrodels durch das Haften der Käuser neben dem Verganter geboten ist, dahin, die Simulation als Einrede nicht gelten zu lassen. Dadurch also, daß die singierten Käuser und Bürgen ihre Namen in den Gantrodel haben eintragen lassen, haften sie gerade wie diesenigen, die ihre Unterschrift auf einen Wechsel gesetzt haben.

Uebrigens pflegten diese Santgeldforderungen bei ihrer Verfallzeit von den Simulationskäufern unbeanstandet bezahlt zu werden, weil ihnen der Verganter bereits Deckung verschafft oder doch versprochen hatte. Von der Einrede der Simulation

hielt sie ihr eigenes Interesse ab. Wenn nämlich der Abschluß des Scheinkauss bekannt wurde, so hatte dieß eine strasrechtzliche Ahndung aller dabei Betheiligten zur Folge. In der Simulation liegt nämlich offenbar ein Mißbrauch des öffentlichen Actes der Versteigerung, die in erster Linie der Veräußerung resp. Verpachtung von Vermögensstücken und nur mittelbar der Schaffung eines Forderungstitels, des Gantrobels, dienen soll.

Die vorhin aufgezählten Arten der Simulation werden unter dem Namen "Gantschmuggel" zusammengesaßt, und wurden früher nach § 57 des correctionellen Gesetzes vom 6. Oct. 1824 bestraft. Es enthielt dieser Paragraph (von den Practifern "Herenkessel" genannt) eine allgemeine Strasdrohung für solche Handlungen, welche im Gesetze selbst nicht ausdrückslich unter Strase gestellt waren, von der allgemeinen Volksauschauung aber als strasbare Vergehen angesehen wurden.

Heutzutage, wo man übrigens von solchen Simulationen wenig mehr hört, könnten sie als vorsätzliches Bewirken, daß rechtlich relevante Thatsachen anders als sie wirklich geschehen sind, in öffentlichen Urkunden bezeugt werden, unter den zweiten Fall des § 73 des Strafgesetzes vom 11. Mai 1873 (intellektuelle Urkundenfälschung in gewinnsüchtiger Absicht) gezogen werden.

Gegen den colludierenden Beamten, der wissentlich einen solchen Scheingantrodel ausfertigt, könnte nach § 175 desselben Gesetzes wegen Amtsmißbrauch mit Gefängniß oder Geldbuße vorgegangen werden.

Wenn wir nun darnach fragen, wie die wenigen gegen die im Gantrodel documentierte Forderung zulässigen Einreden geltend gemacht werden sollen, so stoßen wir dabei auf eine Lücke in unserer Gesetzgebung. Die LO nämlich, welche die ganze Gantgelderecution auf administrativem Wege erledigen läßt, sieht den Fall einer Bestreitung gar nicht vor, und gewährt deßhalb dem Schuldner auch keine Gelegenheit hiezu, während bei der gewöhnlichen Betreibung der Schuldner zu diesem Zwecke besonders vorgeboten wird.

Wollte man also streng nach den gesetzlichen Vorschriften versahren, so könnte man z. B. gegen den Käuser oder Bürgen, der die besten Beweise in Händen hat, daß er an der betressenden Sant niemals die auf seinen Namen eingetragene Verspslichtung übernommen hat, ohne Berücksichtigung seiner Einsreden executionsweise (mit der Leistungsgant) vorgehen. Dem Schuldner ist hiegegen kein anderer Schutz gewährt, als die Auswirkung einer provisorischen Versügung des Richters (§ 236 der Gerichts= und Procesordnung vom 25. März 1867), wosdurch die Leistungsgant sistiert wird; denn offenbar liegt in dieser rücksichtslosen Aussührung der Leistungsgant eine widerzrechtliche, schadendrohende Handlung im Sinne des § 236, gegen welche die Hilse des Richters angerusen werden kann. Aus der Einrede wird dadurch eine Rechtsertigung der Ausswirkung oder der Bereits ausgewirkten Versügung.

In der Regel werden aber dergleichen Anstände, welche sich meist zwischen Käufer und Einzüger ergeben, gütlich beisgelegt und es ist ein äußerst seltener Fall, daß zu einem solchen außerordentlichen Hilfsmittel gegriffen werden muß.

Bezüglich eines allfälligen Verlustes, welcher dem Erwerber des Gantrodels bei Eintreibung der Forderung ohne eigene Nachlässigkeit erwächst, würde es der allseitigen Sicherung der Gantgeldforderung entsprechen, wenn der Verkäuser des Gantzrodels sowohl für Nichtigkeit als Güte der Forderung einzustehen hätte.

Die Frage über die Haftbarkeit des Cedenten der Gantsgeldforderung ist insofern eine ganz müßige, als es fast nie zu einem solchen Verluste kommt, wenn nicht etwa eine Frist versäumt wird, wo dann die Folgen natürlich dem Nachlässigen zur Last fallen. Namentlich ist nicht zu befürchten, daß der Cedent wegen seiner Haftbarkeit für die Güte der Forderung in Anspruch genommen würde; denn bevor man an ihn gelangen kann, müßte der Gantkäuser, Gantbürge und Gantmeister und Bürge ausgetrieben werden. In dem Falle

der Unrichtigkeit des Gantrodels aber, wo man zunächst an eine solche Schadloshaltung des Gantrodelkäusers durch den Werkäuser denken sollte, halten sich die Gantrodelkäuser direct an Gantmeister und Bezirksschreiber, welche die unrichtigen Namen in die Urkunde ausgenommen haben.

Wegen dieser allseitigen Sicherheit und der Betreibungs= privilegien, mit welchen die Gantgeldsorderung ausgestattet ist, bildet der Ankauf von Gantrödeln immer noch ein beliebtes Geldgeschäft.

Gegenüber den andern hier zu Lande gewöhnlich vorkommenden Geldanlagen gegen verbürgte Handschriften oder gegen sog. Obligationen hat der Kauf von Gantrödeln den Vortheil eines größern Gewinnes, der dabei erzielt werden kann. Gewöhnlich steht nämlich der Rückzins der Ganttermine wenigsstens ½ % höher als der landesübliche Zinssuß, und genau genommen beläuft sich der Gewinn noch höher als der Procentsatz des Rückzinses, indem z. B. für einen einjährigen Gantsrodel von Fr. 500. —, abzüglich 5% Kückzins, Fr. 475. — dezahlt werden, während die bezahlten Fr. 475. — de 5% in einem Jahre nur Fr. 23. 75 Zins tragen würden. Doch muß man auch bedenken, daß die Zahlung gewöhnlich erst 6 Wochen nach dem Verfalltag erfolgt.

Es eignet sich der Ankauf von Santrödeln hauptsächlich zur Anlage von Geldern auf kürzere Dauer; denn bei Fahrnißsgantrödeln erhält man wenigstens den halben Betrag schon in einem halben Jahre, den ganzen innert Jahresfrist. Bei Gütersgantrödeln erstrecken sich die Terminzahlungen auf 3, höchstens 4 Jahre, Lehengantrödel, die sich auf noch mehr Jahre aussdehnen, werden schwerlich in den Verkehr kommen.

Dabei kann ziemlich sicher barauf gerechnet werden, daß 6 Wochen, ober wenn Betreibung des Gantmeisters nöthig wird, 12 Wochen nach Verfall des Termins Zahlung erfolgt.

Dann wird etwa auch rühmend hervorgehoben, daß der Gantrodelgläubiger nicht in unmittelbaren Verkehr mit dem

Santgeldschuldner zu treten habe, sondern sich ganz einfach an den Einzüger halten könne und dadurch einer Menge Unsannehmlichkeiten, welche mit der Betreibung säumiger Zinser oder mit der Abkündung der Capitalien verbunden zu sein pflegen, enthoben sei

Diesen Vortheilen steht aber eine andere Erfahrung gegen= über, daß es leider nur zu viele Gemeinderäthe giebt, die in ber Ablieferung der Gantgelder nicht pünktlich sind und deren Betreibung durchaus nicht zu den Annehmlichkeiten des Gläubigers gehört. Allerdings hat der Gläubiger keinen Verluft zu befürchten, denn ihm ist durch die sog. kurzen Gantrechte ein Mittel an die Hand gegeben, wodurch er bald zu seinem Ziel gelangen kann. Damit er dieses Mittel aber auch anwenden kann, ist eine genaue Beobachtung der verschiedenen Fristen erforderlich. Selbst. wenn ihm in dieser Beziehung nichts zur Last gelegt werden kann, so sind vielleicht die Behörden lässig in der Ausführung der Execution. Und was nützt es schließlich bem Capitalisten, der darauf gerechnet hatte, in der vorgeschriebenen Zeit die Terminzahlungen zu erhalten und in dieser Voraussetzung bereits anderweitig über das Geld verfügt hat, wenn er erst viel später, als er erwartet hat, die Zahlung mit 5% Verzugszinsen, ober gar an Stelle von baarem Gelbe einen Leistungsgantrodel bekommt?

Die Vortheile, welche der Ankauf von Gantrödeln dem gewöhnlichen Capitalisten bietet, erscheinen dadurch in einem minder günstigen Lichte, namentlich wenn man bedenkt, daß derselbe die Unannehmlichkeiten des directen Verkehrs mit dem Schuldner dadurch vermeiden kann, daß er demselben das Geld indirect leiht, indem er es in soliden Bankobligationen anlegt, bei deren Verzinsung und Abkündung ihm alles ganz bequem gemacht ist.

Es ist deßhalb nicht zu verwundern, daß sich gegenwärtig wenig Privatleute mehr mit dem Ankauf von Santrödeln befassen, und daß anderseits die öffentlichen Verwaltungen und Banken, ohne daß sie, wie im vorigen Jahrhundert, eines Privilegiums hiezu bedürfen, factisch doch die beinahe einzigen Träger des Santrodelverkehrs geworden sind. Für diese Institute fallen auch die verschiedenen Punkte, die wir soeben als die Schattenseiten des Geschäftes hervorgehoben haben, fast vollständig außer Betracht.

So ist es z. B. einer Bankverwaltung viel eher möglich, als einem einzelnen Privatmann, energisch gegen säumige Einzüger aufzutreten. Dann lohnt es sich bei berselben, wegen der Vielheit ähnlicher Geschäfte, viel besser der Mühe, eine genaue Controlle über den Verfall der Termine und über erhaltene Theilzahlungen zu führen, sowie Berechnungen der Verzugszinsen vorzunehmen. Schließlich läßt es der gewöhnlich sonst schon rege Cassenverkehr nicht sühlbar werden, wenn eine Zahlung etwas über die Zeit ausdleibt oder ein Leistungszgantrodel angenommen werden muß. Im erstern Fall sind ja die zu berechnenden Verzugszinse immer noch höher als das Capital beim gewöhnlichen Ausleihen, z. B. gegen hypothekarische Sicherheit tragen würde, und im zweiten Fall wird am Leisstungsgantrodel ein neuer Gewinn gemacht.

Begreiflicherweise wissen aber auch die Banken wohl zu unterscheiden zwischen solchen Gantrödeln, auf deren pünktliche Einzahlungen sie zählen können und solchen, wo sie zum voraus überzeugt sind, daß sie bei der Eintreibung mit nachlässigen Einzügern zu kämpsen haben. Es werden daher mit Borliebe Gantrodel aus solchen Semeinden gekauft, deren Semeinderäthe in Bezug auf Solidität und Pünktlichkeit das nöthige Verstrauen genießen, während andere Semeinden die Nachlässigkeit ihrer Vorgesetzten dadurch zu büßen haben, daß ihre Gantrödel entweder gar nicht ober nur gegen einen höhern Rückzins genommen werden.

Der Verkehr mit dem Gantrobel ist unstreitig die wichtigste Eigenthümlichkeits des basellandschaftlichen Gantwesens, weine Eigenthümlichkeit, deren Bedeutung namentlich in volkswirth-

schaftlicher Beziehung nicht unterschätzt werden darf. Wie nämlich bereits mehrfach hervorgehoben worden ist, wird durch die Leichtigkeit, mit welcher der Gantrobel verkauft werden kann, eine Möglichkeit geboten, in kurzer Zeit bewegliches und unbewegliches Vermögen in Geld umzusetzen. Diese Möglichkeit kommt namentlich dem Schuldner zu ftatten, der, von seinen Gläubigern betrieben, sich in momentaner Geldverlegenheit be= findet, bagegen noch einige Vermögensstücke besitzt, deren Werth die Höhe der betriebenen Schulden übersteigt. Wenn er nun die Vermögensstücke aus freier Hand verkaufen wollte, gesetzt daß ihm dieß überhaupt noch gestattet ist, so würde seine bebrängte Lage von den Gläubigern jedenfalls in der Weise ausgebeutet werden, daß sie den Baarpreis so tief als möglich herabdrücken. Vielleicht ist es ihm auch unmöglich, zur Deckung seiner Schulden ein Darlehen aufzunehmen, weil seine liegenden Güter schon mit Hypotheken belastet sind oder weil er gerade keinen Bürgen findet.

Statt daß er sich also mit gebundenen Händen wucherischen Käufern oder Darleihern überliefert oder es geradezu zur Pfändung oder zum Concurs kommen läßt, der seinen guten Namen immer mit einem Makel behaftet, wählt der Schuldner das so einsache als ehrenhafte Mittel der Abhaltung einer Versteigerung und des Verkaufs des Gantrodels. Die Beibringung von Vergantbürgen wird ihm jedenfalls leichter sein, als diejenige von Darlehensbürgen, weil jene durch eine Vergleichung der vom Bezirksschreiber vorgestellten Schulden und der zur Versteigerung kommenden Gegenstände die Tragweite ihrer Verpflichtung gewöhnlich ziemlich genau überblicken können.

Berganter, der die Santgelbforderung cediert, immer einen bedrängten Schuldner vorstellen wollte. So kann es z. B. den Erben, die Liegenschaften unter sich zu theilen haben, nur erswünscht sein, mit dem Ganterlöß aus der überflüssigen Fahrhabe die Ungleichheit der Theile verebnen zu können. Namentlich

in neuerer Zeit, wo es mit den Requisiten der Versteigerungs= bewilligung nicht mehr so genau genommen wird, dient die Versteigerung vielsach allgemein als Mittel, sich in kurzer Zeit Baarschaft zu verschaffen.

Es könnte nun dieser Zweck durch die Versteigerung ohne Verkauf des Santrodels dadurch erreicht werden, daß entweder Baarkauf oder eine ganz kurze Zahlungsfrist bedungen wird. Dieß mag vielleicht in städtischen Verhältnissen das Zwecksmäßigste sein; in ländlichen Verhältnissen würde es unzweiselshaft zu einer Benachtheiligung des Verkäusers führen.

In den bei uns bestehenden Einrichtungen sinden sich die Vortheile von Terminzahlung und sofortiger Bestiedigung vereinigt, wodurch dem Bedürsniß beider Contrahenten gleichmäßig Nechnung getragen wird. Dem Käuser werden nämlich durch die bedungenen Termine genügende Fristen zur Beschaffung des Santgelds gewährt; deßwegen wird die Concurrenz eine größere und dadurch der erzielte Preis ein höherer sein, als bei Baarbezahlung; anderseits sichert sich aber der Verganter die Vortheile dieser letztern durch das Mittel des Santrodelverkauss.

Diese leichte Umsetharkeit des Gantrodels gegen baares Geld ist auch der Hauptmoment, der zu einer Vergleichung des Gantrodels mit dem Wechsel Veranlassung gegeben hat. Wie nämlich der Aussteller eines traffierten Wechsels sich durch Begebung besselben Geld verschaffen kann, so geschieht dies hier durch Begebung des Gantrodels von Seite des Verganters. Der Verkehr mit Gantrödeln bewegt sich übrigens in sehr bescheibenen Grenzen. Er geht nicht wie der Wechsel von Hand zu Hand, sondern verbleibt gewöhnlich dem ersten Rehmer, und dieß geschieht immer, wenn er einer Bank ober einer öffent= lichen Verwaltung übertragen wird. Auch sonst hat der "Wechsel ber Landschaft" mit bem wahren Wechsel nichtsongemein, als daß sich beide durch Beschränkung der gegen sie zulässigen Ginreden und eine kurzere Execution von gewöhnlichen Forderungen unterscheiben, ohne baß in bieser Hinsicht zwischen den beiden selbst eine nähere Beziehung zu entdecken mare.

# Spuissgistifes von nationess nes mit de fin lie einen kat insie nation nation seine Kallukbemerkungen.

Der strengern Erecution, mit welcher die Gantgeldsorderung im Vergleich zu gewöhnlichen Forderungen privilegiert ist, hat der Gantrodel wesentlich seine Bedeutung zu verdanken. Ohne dieselbe würde die Gantgeldsorderung sich von einer gewöhnlichen verbürgten Kaufgeldsorderung bloß etwa bezüglich der Einreden unterscheiden. Durch den Wegsall der kurzen Gantrechte würde der Verkehr mit dem Gantrodel, wenn auch nicht ganz aufgehoben, so doch wesentlich beeinträchtigt.

Die beiden Schuldbetreibungsgesetze von Baselland, welche seit der LD von 1813 erlassen worden sind (26. Nov. 1844 und 25. März 1867) haben die Betreibung des Gantgeldes nicht in ihren Bereich gezogen, sondern die alten Vorschriften für dieselben sortbestehen lassen.

Sine andere Frage ist es, ob wir unsere dießbezüglichen Sinrichtungen auch unter einem eidgenössischen Betreibungsgesetz behalten können?

Der Entwurf eines Bundesgesetzes über Betreibung und Concurs von Hrof. Heusler giebt uns auf diese Frage indirect eine verneinende Antwort, indem er als einzige außersorbentliche Betreibungsart die Wechselerecution aufstellt.

Inter den wenigen Bemerkungen, welche das basellandsschaftliche Obergericht zu diesem Entwurse zu machen hatte (vgl. Mittheilungen aus den Eingaben cantonaler Behörden zc. zu dem Entwurs; Bern, Dez. 1874, p. 26. 27), sindet sich daher die Betonung der unumgänglichen Nothwendigkeit eines im Sesetze anzubringenden Vorbehaltes zu Sunsten der Einstreibung von Santgeldern, deren gesetzliche Regelung innerhalb der Schranken ider Bundesversassung (des Bundesgesetzes?) den Kantonen überlassen werden möchte. In jüngster Zeit hat sich auch die Direction der Cantonalbank in einer Eingabe an den Bundesrath im ähnlichem Sinne ausgesprochen.

nedied Mit unsern Ginrichtungen nicht ganze im Ginklang steht

§ 46 bes Entwurfs, der als äußerste Grenze der Zahlung ersteigerter Fahrnißpfänder einen monatlichen Termin sestsetzt, während bei uns gewöhnlich 1 oder 2 haldjährliche Termine bedungen werden. Dagegen läßt sich die Bestimmung des § 54, wonach Hypothetengläubiger in höchstens 6 Monaten nach Bersteigerung des Pfandes Zahlung erlangen sollen, wohl mit unsern dreis oder vierjährigen Gütergantterminen vereinigen, indem durch den Verkauf des Gantrodels die Mittel zu einer noch frühern Besriedigung der Hypothetargläubiger beschafft werden können.

Von einer anbern Seite steht bem Gantwesen ebenfalls eine Nenderung bevor, wodurch aber der Gantrodelverkehr keineswegs bedroht werden soll. Es ist die in Baselland längst projectierte Neorganisation der Staatsverwaltung, welche u. A. eine Entlastung der mit Geschäften überhäuften Bezirksschreibereien beabsichtigt und zu diesem Zwecke auch das Gantwesen ganz den Gemeindebehörden überbinden möchte. Es mögen nun hiegegen allerdings einige Bedenken obwalten, namentlich mit Nücksicht auf solche Gemeinden, denen nicht immer tüchtige Behörden vorstehen. Allein man wird in dieser Beziehung jedensalls die gehörigen Maßregeln tressen können, daß die Sicherheit, welche durch die Unwesenheit des Bezirksschreibers bei der Versteigerung sowohl dem Verkäuser als dem Käuser und den Gländigern des Verkäusers geboten wird, unter der Veränderung nichts zu leiden hat.

Wenn den Bezirksschreibern, wie projectiert ift, das Fertisungs = und Hypothekarwesen belassen wird, so bleiben doch die wichtigsten Versteigerungen wenigstens mittelbar ihrer Controle unterstellt, indem sie einerseits um Angabe der auf dem Gute ruhenden Verhaftungen, anderseits um Eintragung der geschehenen Handänderungen angegangen werden müßten. Bei Fahrnißsganten ist von der Abhaltung derselben durch die Gemeinderäthe allein vollends keine Gesahr zu befürchten und wenn man etwa glauben wollte, daß dann die Simulation des

Gantkaufs wieder um sich greisen würde, so ist daran zu er= innern, daß selbst die Wachsamkeit des Bezirksschreibers solche Auswüchse nicht verhindern kann. — Die amtlichen Versteizgerungen dagegen würden nach wie vor unter Aussicht der Concursbehörden stattzufinden haben.

Bei dem Ausschluß des Bezirksschreibers von der Theilnahme an der freiwilligen Versteigerung wird es sich aber fragen,
wie es künftig mit den verschiedenen Bürgschaften zu halten sei,
welche mit der Versteigerung in Verbindung stehen. Unser Recht
ersordert nämlich zur Gültigkeit einer Bürgschaft Eingehung
derselben vor dem Bezirksschreiber. Diesem Ersorderniß wird
bei Güterganten durch Abnahme des Handgelübdes von Seiten
des Bezirksschreibers Genüge geleistet, während sich allerdings
bei Fahrnißganten bezüglich der Käuserbürgschaft eine viel freiere
Eingehungsform Geltung verschafft hat.

Wahrscheinlich wird man für die bei Ganten vorkommensten Bürgschaften entweder eine Ausnahme von dem bisherigen Requisit statuieren oder aber überhaupt für die Bürgschaft dieses Requisit beseitigen. Die Umgestaltung der Bürgschaft in letzterem Sinne ist nur noch eine Frage der Zeit, und wenn sie nicht bald von unsern Behörden an die Hand genommen wird, so wird das eidgenössische Obligationenrecht unsere canstonalen Gesetzgeber dieser Mühe entheben.

Die zu erwartende Bundesgesetzgebung wird jedenfalls in dem einen oder dem andern Punkte in unser Gantwesen einsgreisen: ob wohlthätig oder nachtheilig, wird die Zukunft lehren. Immerhin wäre zu bedauern, wenn die vielgepriesene Nechtseeinheit mit dem Verluste von alten, bewährten, in Fleisch und Blut unseres Volkes übergegangenen Einrichtungen erkauft werden müßte.